



# Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

# **Strafrecht I**

## **Übungsnotizen HS 2007**

Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Luzern



Hinweis:

Es handelt sich beim vorliegenden Dokument um einen Entwurf. Es weist fragmentarischen Charakter auf.

<b>1. Einführung: Umgang mit Lehrmitteln, Subsumtion</b> .....	<b>1</b>
Fall 1.1: Einstieg .....	1
Fall 1.2: Subsumtion.....	2
<b>2. Einführung: Verbrechenaufbau, Materiellrechtliches Legalitätsprinzip (Gesetzlichkeitsprinzip)</b> .....	<b>4</b>
Fall 2.1: Fälle zum Verbrechenaufbau .....	5
Fall 2.2: Fall (vgl. BGE 123 IV 29).....	6
<b>3. Subsumtion / Deliktsarten</b> .....	<b>8</b>
Fall 3.1: Fälle zur Subsumtion.....	9
Fall 3.2: Deliktsarten.....	11
<b>4. Objektiver Tatbestand: Kausalitätsfragen</b> .....	<b>12</b>
Fall 4.1: Fall Autounfall .....	13
Fall 4.2: Polizeischuss .....	13
<b>5. Subjektiver Tatbestand</b> .....	<b>15</b>
Fall 5.1: der Weindieb.....	17
Fall 5.2: die falsche Liebhaberin.....	18
<b>6. Trainingsfall 1</b> .....	<b>20</b>
<b>7. Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung) / Rechtswidrigkeit</b> .....	<b>24</b>
Fall 7.1: Skischuhe .....	25
Fall 7.2: von Hunden und Menschen .....	26
<b>8. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)</b> .....	<b>28</b>
Fall 8.1: „Nierenspende“ .....	30
Fall 8.2: Taschendiebstahl.....	32
<b>9. Schuld</b> .....	<b>34</b>
Fall 9.1: .....	36
Fall 9.2: .....	39
<b>10. Schuld (Fortsetzung) / Versuch</b> .....	<b>40</b>
Fall 10.1: „Tötung aus achtenswerten Gründen“? .....	42
Fall 10.2: (OGer AG, AGVE 1980, 59 f.; Vi BezGer Rheinfelden .....	44
<b>11. Versuch (Fortsetzung)</b> .....	<b>46</b>
Fall 11.1: (vgl. StrafGer BL, SJZ 55 [1959] 331 f.) .....	47
Fall 11.2:.....	49
<b>12. Täterschaft und Teilnahme</b> .....	<b>51</b>
Fall 12.1:.....	52
Fall 12.2:.....	54

## Strafrecht I (Dr. Mark Knüsel)

### Übung 1 vom 24.09.07 (Woche 2)

#### 1. Einführung: Umgang mit Lehrmitteln, Subsumtion



#### Strafrechtsübung Woche 2

#### Übung 1 Einführung: Umgang mit Lehrmitteln, Subsumtion

#### Fall 1.1: Einstieg

##### Sinn und Zweck der Übungen

Häufiges und wiederholtes Training ist unentbehrlich. Selber Gedanken anstellen. Klare Sprache (ist das Werkzeug, das Transportmittel der Argumentation).

##### Deliktsaufbau

1. **Tatbestand:** objektiver und subjektiver
2. **Rechtswidrigkeit:** Rechtfertigungsgründe
3. **Schuld:** Schuldausschliessungsgründe

Vor dem Lesen in 5 Min. eine Kurzzusammenfassung machen. Ziel: vor dem lesen eines juristischen Textes soll eine Kurzzusammenfassung gemacht werden.

Wie gehe ich vor?

- nicht horizontal
- **vertikal lesen** (Titel anschauen, Struktur suchen → Struktur enthalten viele Hinweise auf den Inhalt)
- **intelligentes lesen** (nicht möglichst einfach den Text konsumieren sondern Überlegungen anstellen → was könnte der Titel aus sich heraus bedeuten? Welche Verhältnisse haben die Titel untereinander? Alltagswissen hineinliessen lassen, Verknüpfungen anstellen).

Beispiel Stratenwerth § 8

## Tatbestand

- ↳ verbotenes Verhalten. Will ich sehen: finde ich im StGB (z.B. Art. 111). Art. 111 StGB umschreibt, dass man keinen Menschen töten soll. Im StGB Besonderer Teil sind also die Verhaltensweisen aufgeschrieben, welche verboten sind bzw. Tatbestände sind.

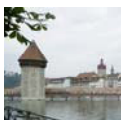
## Rechtswidrigkeit

- ↳ Es gibt **Rechtfertigungsgründe** (z.B. Notwehr). Gründe, die es ausnahmsweise zulassen, dass sich ein Tatbestand ergeben hat. Wo finde ich die Rechtfertigungsgründe? Im Gesetz (Notstand, etc.).

## Schuld

- ↳ Ist Unzurechnungsfähigkeit ein Rechtfertigungsgrund? Nein, den Stratenwerth verweist im Inhaltsverzeichnis auf die Schuld...muss sich die Unzurechnungsfähigkeit auf der Schuldstufe regeln lassen.
  - ↳ Es geht um die **Verantwortlichkeit** und die **Schuldausschlussgründe**.

## Fall 1.2: Subsumtion



UNIVERSITÄT  
LUZERN

### Obersatz

Aufwerfen der rechtlichen Frage

### Definition

Darstellung der abstrakten rechtlichen Voraussetzungen

### Subsumtion

Darstellung der tatsächlich vorliegenden Fakten (Lebenssachverhalt) und Prüfung, ob diese die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen

### Ergebnis

Deckung rechtlicher VSS und vorliegenden Fakten = rechtliche Frage ist zu Bejahen sonst = rechtliche Frage zu Verneinen

Rechtswissenschaftliche Fakultät, Elisabeth Strebel

25. November 2007, Seite 1

Was ist es? Es geht darum, ob das im Sachverhalt tatsächliche Geschehen unter die gesetzliche Norm passt. Es ist eine juristische Methode und nicht spezifisch für das Strafrecht bestimmt.

Obersatz; Untersatz; Schlusssatz

Wie sind **Rechtssätze** aufgebaut?

Was machen Juristen?

- ↳ Sie wenden Gesetze an. Es ist immer zu überprüfen, ob eine **Rechtsfolge** resultiert. Jeder Rechtssatz hat einen Wenn-Teil und einen Dann-Teil. Wenn A,B,C,D erfüllt sind, bekommt der Mann eine

Wenn ein Mensch tötet, dann wird er bestraft. Es steht nicht ob man mit einem Messer, einer Pistole, einer Axt ect. tötet. Das Gesetz nennt die Sache **abstakt**.

Mit der Subsumtion überprüfe ich also, ob es zu einer Rechtsfolge kommt.

## Wie gehe ich bei der Subsumtion vor?

- ↳ Es wird überprüft, ob ein gewisses Geschehnis, rechtliche Auswirkungen hat.

↳ Obersatz, Untersatz, Schlussfolgerung

### **These bilden**

Jetzt zu schreiben beginnen. Der Dortmunder wird nur bestraft, wenn die Voraussetzungen ans Gesetz erfüllt sind. Diese rechtlichen Voraussetzungen stehen im Gesetz. Es könnte sich um eine vorsätzliche Tötung handeln (Art. 111 StGB).

### **Obersatz**

↳ Wer einen Menschen tötet wird bestraft. Ja ⇔ Rechtsfolgen treten ein, wenn alle anderen Voraussetzungen für eine Straftat gegeben.

### **Untersatz**

↳ Der Dortmunder hat auf den Berner eingestochen, was den Tod des Berners zur Folge hatte.

### **Schlussatz**

↳ Die *Voraussetzungen* und die *Straftat* stehen überein. Der *objektive Tatbestand* ist erfüllt.

Jede Ebene des Deliktaufbaus muss subsumiert werden. Diebstahl (ist die Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache). Jetzt muss ich also alle Einzelheiten subsumieren: „Wegnahme“, „fremde“, „bewegliche Sache“.

### **These**

↳ er könnte sich einer *Sachbeschädigung* strafbar gemacht haben (im Kopf These bilden)

### **Obersatz**

↳ Welches sind die *gesetzlichen Voraussetzungen*? Wer eine fremde Sache beschädigt oder unbrauchbar macht, wird bestraft. (Wenn-dann-Formulierung)

### **Untersatz / Subsumtion**

↳ Überprüfen ob tatsächlicher Sachverhalt mit gesetzlichen Vorgaben stimmig.

→ Ist es eine fremde, bewegliche Sache? Ja.

→ Ist es beschädigt oder unbrauchbar? → was sagt die Rechtsprechung? Ist unbrauchbar für immer oder nur vorübergehend.

↳ Zuerst muss ich *beschädigen* darlegen. Und dann muss ich sagen wieso dies jetzt auf den bestimmten Fall zutrifft. Ich muss also die *Auslegung* vornehmen.

↳ Muss für jedes einzelne Ereignis gemacht werden.

### **Schlussatz / Ergebnis**

↳ Jawohl, was wir hier vor uns haben erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen.

## Strafrecht I - Übungen

### Übung 2 vom 03.10.07

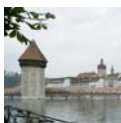
## 2. Einführung: Verbrechensaufbau, Materielrechtliches Legalitätsprinzip (Gesetzlichkeitsprinzip)

Strafrechtsübung Woche 3



### Übung 2

Einführung: Verbrechensaufbau,  
Materielrechtliches Legalitätsprinzip  
(Gesetzlichkeitsprinzip)



UNIVERSITÄT  
LUZERN

### Art. 1: Schutzwirkung in zweierlei Hinsicht

- Kein Schuldspruch bei nicht strafbarem Verhalten (Schutz vor ungesetzlicher Subsumtion).
- Keine Strafe, die das StGB in der anwendbaren Bestimmung nicht vorsieht (Schutz vor ungesetzlicher Sanktion).

## Fall 2.1: Fälle zum Verbrechenaufbau

- a) Es kommt auf die **Folgen** drauf an. Die Handlung, jemand in die Aare zu werfen ist eigentlich nicht strafbar. Der Tatbestand ist also nicht gemäss Art. 111. StGB. Art. 22 sagt, dass der **Versuch** ebenfalls Strafbar ist, jedoch gemildert werden. Egal ob ertrunken oder erfroren → Tod ist massgeblich. Es gibt viele einzelne Aspekte zu prüfen.
- b) Es muss geklärt werden, ob **schwer oder leichte** Verletzung. **Notwehr** ist ein Rechtfertigungsgrund. Wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, ist der Fall beendet. Es kommt zu keiner Strafe. Was ist, wenn die Notwehr nicht greift? Eine Strafbarkeit ist nur möglich, wenn alle **Vorbedingungen** erfüllt sind.
- c) Vorsätzliche Tötung ja oder nein? Wo gehört der Vorsatz hin und wo die Schuld und wie gehören sie zusammen? Wo kommt der Vorsatz hin → subjektiver Tatbestand! (man kann es nicht genau sagen).

**Alkohol bedeutet nicht kein Vorsatz:** es kann sein, dass mit Alkohol Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgeherrscht hat. Siehe Art. 19 Abs. 4 StGB zur Ergänzung. *Ab 3 % ist jemand Schuldunfähig*. Er weiss mit 3 % wird er nicht bestraft, was würde er machen? Er kann sich nicht rausreden → siehe Art. 19 abs. 4 ⇒ **Actio libera in causa<sup>1</sup>** - Der Einwand, dass ein **Notwehrrecht nicht bestehe, weil die Notwehrlage durch den Verteidiger provoziert wurde**.

Wenn er mit 120 km/h jemanden überfahren hätte wäre die Alkoholkonsumation ebenfalls strafbar.

- d) Auch ein psychisch Kranker kann mit **Vorsatz** handeln. Er hat etwas mit Vorsatz gemacht. Die **Rechtswidrigkeit** ist auch gegeben (es hat keine unrechtsausschliessenden Elemente). Art. 21 StGB ist wichtig. Es ist **kein Tatbestandsirrtum**. Er meint aber evtl. ich möchte die anderen Schützen und deshalb darf ich das machen. Wenn jemand ganz schwer psychisch krank ist, kommt normalerweise der Art. 19 StGB zum Tragen → nicht schuldig. Doch können nach Art. 19 Abs. 3 entsprechende Massnahmen getroffen werden.
- e) Welche Ebene ist betroffen? **Problem der Tatbestandsmässigkeit** → Objektive Tatbestandsmässigkeit, da *Kausalzusammenhang nicht gegeben*.
- f) Art. 117 StGB muss geprüft sein. Siehe Art. 12 StGB. Abgrenzung zwischen **Eventualvorsatz** und **bewusster Fahrlässigkeit**. Abgrenzung auf der Willensseite ⇒ Bewusste Fahrlässigkeit → hält für möglich (wissen), will Erfolg nicht (willen); Eventualvorsatz → hält für möglich (wissen), nimmt in Kauf (willen).
  - Wenn er sagt, er habe vorsätzlich getötet kommt der Art. 12 StGB zum Tragen. Sonst kommt der Art. 117 zum Tragen (bei Fahrlässigkeit).

---

<sup>1</sup> Wörtlich: Handlung, frei in ihrer Ursache. Strafrechtlicher Begriff: Der Täter begeht die Tathandlung zwar im unzurechnungsfähigen Zustand, war aber voll zurechnungsfähig, als er sich zu dieser Tat entschloss oder hat sich in einen unzurechnungsfähigen Zustand gebracht, obwohl er gewisse Gefährdungssituationen vorhersehen musste.



## **Fall 2.2: Fall (vgl. BGE 123 IV 29)**

### **Waffenverordnung, Art. 9 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten**

<sup>1</sup>Der Erwerb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Bundesrepublik Jugoslawien;
- b. Kroatien;
- c. Bosnien-Herzegowina;
- d. Mazedonien;
- e. Türkei;
- f. Sri Lanka;
- g. Algerien;
- h. Albanien.

### **Verankerung des Legalitätsprinzips**

#### **Art. 31 BV Freiheitsentzug**

<sup>1</sup>Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

#### **Art. 7 EMRK Keine Strafe ohne Gesetz**

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

#### **Art. 1 StGB Keine Sanktion ohne Gesetz**

Eine Strafe oder Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

### **Verfassung als Grundlage**

#### **Art. 184 Beziehungen zum Ausland**

<sup>1</sup>Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen.

<sup>2</sup>Er unterzeichnet die Verträge und ratifiziert sie. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.

<sup>3</sup>Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.

#### **Art. 185 Äussere und innere Sicherheit**

<sup>1</sup>Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

<sup>2</sup>Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

<sup>3</sup>Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

## **Art. 7 Waffengesetz**

<sup>1</sup>Der Bundesrat kann den Erwerb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten verbieten:

- a. wenn eine erhebliche Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht;
- b. um Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Ausfuhr in bestimmte Staaten verbieten.

## **Legalitätsprinzip**

Ist die Verordnung genügend nach Art. 1 StGB? Ist der Staat ermächtigt diese Verordnung zu formulieren. Ist die Verordnung ein Gesetz im formellen Sinn ⇒ siehe Art. 164<sup>1</sup> lit. b BV

## **Bundesverfassung**

**Gesetze:** sagt, du Bundesrat, du darfst Verordnungen erlassen.

**Verordnung:** es gibt unselbstständige Verordnungen (Normalfall) → es dürfen keine Geldstrafen und Freiheitsstrafen verhängt werden (nur Bussen). Es gibt aber auch selbstständige Verordnungen, welche vom Parlament ermächtigt wurden. Diese dürfen auch Freiheitsstrafen verordnen.

Alle Voraussetzungen waren erfüllt. Deshalb kam die Verteidigung nicht zum Zuge. Zwei Seiten...wenn, dann

Bestimmtheitsgebot: es muss klar sein welches Delikt strafbar ist.

## Strafrecht I - Übungen

### Übung 3 vom 09.10.07 (Woche 4)

## 3. Subsumtion / Deliktsarten

### Übung 3

Subsumtion/Deliktsarten

#### Vorgehen Subsumtion

1. Obersatz
2. Untersatz
3. Fazit
4. These

#### Vorgehen Subsumtion

1. **Titel:** Sachbeschädigung Art. 144 StGB.
2. **Beispiel Obersatz:** Sachbeschädigung begeht, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentumsrecht besteht, zerstört.
3. **Beispiel Untersatz:** Das Fenster gehört der zur Metzgerei Messerli und ist somit für Theodor eine fremde Sache. Indem er einen Stein in das Fenster wirft, zerstört er es.
4. **Beispiel Fazit:** Indem Theodor eine Scheibe eingeworfen hat, machte er sich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB strafbar.

#### Darstellung Falllösung

1. **Tatbestandsmässigkeit**
  - a) Objektiver Tatbestand: These, Obersatz, Untersatz, Fazit
  - b) Subjektiver Tatbestand: These, Obersatz, Untersatz, Fazit
2. **Rechtswidrigkeit**
  - a) Objektiv: These, Obersatz, Untersatz, Fazit
  - b) Subjektiv: These, Obersatz, Untersatz, Fazit
3. **Schuld**
  - a) Objektiv: These, Obersatz, Untersatz, Fazit
  - b) Subjektiv: These, Obersatz, Untersatz, Fazit

#### **Gesamtfazit**

### These (nicht schreiben, nur denken)

- ↳ Zuerst wird eine Vermutung angestellt. Siehe Beispiel Lippenstift. These wird aufgestellt.
- ↳ Jetzt wird geschaut, ob die entsprechenden Voraussetzungen im Gesetz vorliegen. Wer eine fremde bewegliche Sache wegnimmt...

### Tatbestandsmerkmale

- ↳ beweglich, eine Sache, fremd
- ↳ Diese Tatbestandsmerkmale werden anschliessend überprüft.

### Falllösung (schreiben)

#### Obersatz (Benennen der abstrakten gesetzlichen Voraussetzungen)

- ↳ Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache wegnimmt.
  - ↳ Der von Tina eingesteckte Lippenstift muss fremd sein. Ist er fremd? Warum ist er fremd?

#### Untersatz (Prüfen, ob der Sachverhalt unter die Norm passt)

- ↳ Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht, sondern einem anderen gehört. Der Lippenstift gehört dem Ladeninhaber und nicht der Tina.

#### Schlussatz (Feststellen des Ergebnisses)

- ↳ Somit war der Lippenstift für Tina fremd. Der objektive Tatbestand des Diebstahls ist erfüllt

## Fall 3.1: Fälle zur Subsumtion

### Subsumtion Fall 1

1. **Titel:** Hehlerei, Art. 160 StGB
2. **Obersatz:** Hehlerei begeht, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt.
3. **Untersatz:** Die Uhren sind gestohlen. Diebstahl ist eine strafbare Handlung gegen das Vermögen. Sandro Stetter vermutet, dass die Uhren Diebesgut sind, verkauft sie aber trotzdem in seinem Antiquitätengeschäft.
4. **Fazit:** Somit erfüllt Sandro Stetter den (objektiven) Tatbestand der Hehlerei.

### Subsumtion Fall 2

1. Nötigung, Art. 181 StGB
2. Eine Nötigung begeht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile nötigt, etwas zu tun. Ernstlich ist ein Nachteil dann, wenn er objektiv geeignet ist, den Willen des Opfers zu brechen. Die Nötigung ist zudem ein Erfolgsdelikt.
3. M.P. droht E.A. an, ihre Katze zu vergiften, wenn sie ihm nicht 1000 Franken gibt. E.A. liebt die Katze sehr. Die Drohung ist sicher im Gegenteil zur Androhung von Gewalt gegen Leib und Leben nicht so schwer, genügt aber, um den Tatbestand der Nötigung zu erfüllen. Erfolg: E. A. muss durch die Androhung veranlasst worden sein, M.P. 1000 Franken zu geben. Dazu steht nichts, es ist aber anzunehmen, dass Elena nachgibt.
4. Somit ist der (objektive) Tatbestand von Art. 181 erfüllt.

### **Subsumtion Fall 3**

1. Körperverletzung, Art. 122 Abs. 2 StGB
2. Eine schwere Körperverletzung begeht, wer vorsätzlich ein wichtiges Organ eines Menschen unbrauchbar macht oder einen Menschen bleibend arbeitsunfähig macht.
3. Weil K.S. einen Schuss in die Luft abgibt, erleidet I.G. ein Knalltrauma und sein Hörvermögen ist stark beeinträchtigt. Weil er Pianist ist für ihn das Ohr ein wichtiges Organ, ja evtl. wird er durch diesen Schaden auch arbeitsunfähig. Allerdings steht im Sachverhalt, dass der Schaden nur vorübergehend ist, während Art. 122 eine bleibende Schädigung verlangt.
4. Somit ist der Tatbestand von Art. 122 nicht erfüllt.

### **Subsumtion Fall 4**

1. Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe, Art. 136 StGB
2. Nach Art. 136 macht sich strafbar, wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden könnte verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt.
3. Leila hat Maya 4 Flaschen Bacardi Breezer (5.6 Promille Alkohol) gegeben. Diese Menge ist grundsätzlich geeignet, bei einem 11-jährigen Mädchen eine Gesundheitsgefährdung hervorzurufen. In vorliegenden Fall musste das Mädchen sogar ins Spital eingeliefert werden.
4. Somit hat sich Leila wegen Verstoss gegen Art. 136 StGB zu verantworten.

### **Subsumtion Fall 5**

1. Raub, Art. 140 Ziff. 3 Abs. 1 StGB
2. Raub begeht wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einen Diebstahl begeht. Der Täter muss den Raub als Mitglied einer Bande die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub zusammengeschlossen hat, begangen haben. Eine Bande liegt beim Zusammenschluss von mindestens drei Personen vor.
3. Die drei haben jeweils den Ladeninhaber mit einem Messer bedroht (Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib) und danach einen Diebstahl begangen, indem sie eine fremde bewegliche Sache, nämlich das Geld aus der Kasse weggenommen haben, um sich zu bereichern (vgl. hier Art. 139, Diebstahl). Sie waren jeweils zu dritt und führten die Überfälle regelmässig aus, es ist also davon auszugehen, dass sie sich zur „fortgesetzten Verübung“ zusammengeschlossen haben.
4. Damit haben sich A.L., J.L. und C.R. des bandenmässigen Raubs nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 1 strafbar gemacht.

## Fall 3.2: Deliktsarten

### Deliktstypen

- Verbrechen-Vergehen-Übertretung
- Tätigkeitsdelikt-Erfolgsdelikt
- Handlungsdelikt-Unterlassungsdelikt
- Vorsatzdelikt-Fahrlässigkeitsdelikt
- Verletzungsdelikt-Gefährdungsdelikt
- Gemeines Delikt-Sonderdelikt
- Zustandsdelikt-Dauerdelikt
- Grundtatbestand-abgewandelter Tatbestand

- a) Verbrechen, Tätigkeitsdelikt, Handlungsdelikt, Grundtatbestand, Gefährdungs- oder
- b) Vergehen, Tätigkeitsdelikt (es wird kein Erfolg voraus gesetzt), Handlungsdelikt, Vorsatzdelikt, (was wird geschützt? Treu und Glauben im Rechtsverkehr wird geschützt bzw. das ist das Rechtsgut. Ist es geschützt? Es ist verletzt, wenn es im Umlauf verwendet wird. Art. 252 StGB sagt, aber nicht, dass der Umlauf sein muss → typisches **abstraktes Gefährdungsdelikt**), gemeines Delikt, Zustandsdelikt
- c) Die Anstiftung tritt nie selbständig auf, immer nur mit anderen Delikten.
- d) **Verbrechen, Erfolgsdelikt** (Tatbestand muss gelesen werden. **Setzt einen Schaden des Gläubigers voraus, Handlungsdelikt, Vorsatzdelikt** (Swissair-Menschen konnte genau dieser Vorsatz nicht nachgewiesen werden), **Verletzungsdelikt, Sonderdelikt** (man *muss Schuldner sein*, damit man das Vermögen eines Gläubigers schädigen kann), **Zustandsdelikt, Grundtatbestand.**
- e) **Vergehen, Tätigkeitsdelikt** (es kommt nicht darauf an, ob die Behörde die Geschichte glaubt oder nicht, bereits die Tat ist strafbar) **Handlungsdelikt, Vorsatzdelikt, abstraktes Gefährdungsdelikt** (Vertrauen in die Rechtspflege wird verletzt, braucht es aber nicht, *bereits das evtl. Beeinträchtigen könnte ist Voraussetzung genug* um hier ein Gefährdungsdelikt zu machen.)

## Strafrecht I - Übungen

### Übung 4 vom 16.10.07 (Woche 5)

#### 4. Objektiver Tatbestand: Kausalitätsfragen

##### Übung 4

Objektiver Tatbestand:  
Kausalitätsfragen

##### Skizze in Phasen zur Lokalisierung des Problems:

1. S nähert sich F
2. S fährt in F hinein, F verletzt
3. H nähert sich der Unfallstelle
4. H fährt in das Auto des S und dieses verletzt F schwerer

Kausalität schaut was die normalen Ursachen für Wirkzusammenhänge ergeben. Umschreibt die **Vorausschaubarkeit verschiedenartiger Ereignisse**.

Anzünden des Heus ⇒ Brand der Scheune.

Damit der Täter zur Verantwortung gemacht werden kann, muss man ihn für den Erfolg in irgendeiner Weise zur Rechenschaft ziehen können. Man muss ihm bzw. seiner Handlung den Erfolg zurechnen können.

Beim **natürlichen Kausalverlauf** hat es mit dem **tatsächlichen Verlauf** zu tun und es *darf keine hypothetischen Bestandteile enthalten*. Auch *keine Wahrscheinlichkeitsregeln* sind nicht angebracht. Es muss 100%-ig sicher sein. Keine Wahrscheinlichkeit. Zur Feststellung braucht es **naturwissenschaftliche Untersuchungen**.

Mit dieser **conditio sine qua non** können nicht die natürlichen Kausalzusammenhänge beschrieben werden. Es ist eine Formel für den juristischen Begriff. Es sagt welche Bedeutung die natürliche Kausalität für den Juristen hat. **Es sagt uns, wie wir als Juristen diese natürliche Kausalität zu verstehen haben**. Zwei Erkenntnisse sind wichtig, damit wir dem natürlichen Kausalität gerechte werden können.

1. Wieso ist die Zeugung eine natürliche Kausalität? Alle Ursachen die zum Erfolg geführt haben, haben gleich viel zu zum Erfolg beigetragen. **Jede Ursache, wenn sie sich im Erfolg auswirkt ist kausal**. Jede Mitursache ist kausal egal wie weit sie zurückliegen. Deshalb geht sie zu weit.
2. **kausale Ursache ist notwendige Bedingung für die Strafbarkeit**.

##### **Doppelte Bedeutung der natürlichen Kausalität:**

Es gibt die **naturwissenschaftliche Bedeutung**: Tathergang, etc. (naturwissenschaftliche Methoden kommen zum Zuge)

**Juristische Bedeutung**: *conditio sine qua non* → Mitursache genügt für den Taterfolg und wird gleichwertig behandelt. Sie schränkt aber nicht ein.

### Fall 4.1: Fall Autounfall

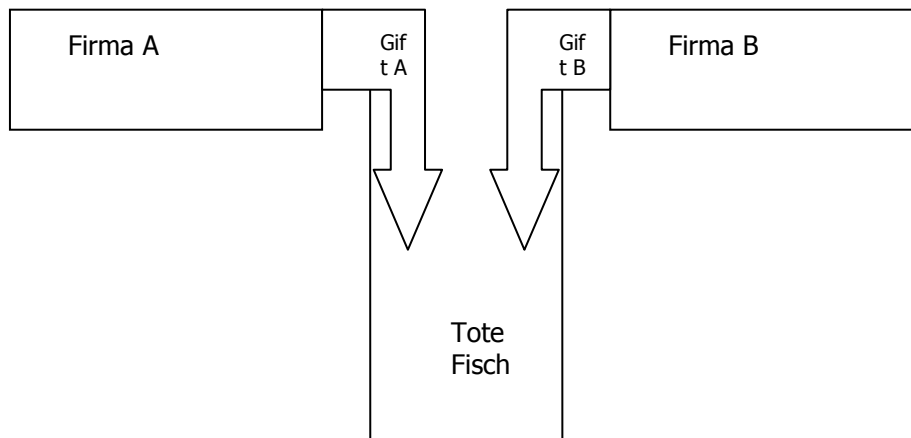
X fährt in Unfallopfer → Verletzungsbild x

Y fährt in X → Verletzungsbild x + 1

↳ Y ist kausal für die Verschlimmerung der Verletzungen verantwortlich.

⇒ Feststellung des natürlichen Kausalzusammenhangs.

### Gefahr der *conditio sine qua non*



Hier würden sich beide auf die *conditio* berufen → ich denke meinen Beitrag weg, der Schaden wäre aber trotzdem eingetreten. Was passiert in solch typischen Fällen?

↳ es wird eine physiologische Untersuchung gemacht. Die Fische werden untersucht.

↳ Man beurteilt die Situation also über die tatsächlichen Verhältnisse.

↳ *Condition* wird in solchen Fällen nicht angewendet. Die Frage wird gestellt, was tatsächlich den Erfolg ausgelöst hat.

↳ Sachliche Auslegung der Sachlage. Keine Thesen! Fakten zählen. Wenn die Fische nachweislich durch A vergiftet wurden, ist der Giftausstoss durch A kausal.

### Fall 4.2: Polizeischuss

#### Natürliche Kausalität

OS: Schwere Körperverletzung begeht, wer einen Menschen schwer verletzt.

US: eine schwere Schädigung haben wir → Erfolg subsumiert. Das unbedachte Hantieren mit der Schusswaffe ist gegeben → Tathandlung (muss auch subsumiert werden).

- Das Unachtsame Hantieren verursachte eine schwere Körperverletzung. Wenn dieses Hantieren weggedacht wird, wäre der Erfolg nicht eingetreten.

SS: natürliche Kausalität ist gegeben.

#### Adäquate Kausalität

↳ Unendliche Ursachenkette wird eingeschränkt

↳ Bereits der gesunde Menschenverstand sagt, dass die Haftung auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden muss.

↳ Nach der allg. Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

- ↳ Abgrenzung zwischen Unrecht und Unglück → was kann beeinflusst werden, was nicht mehr.
  - Was vorhersehbar ist kann beeinflusst werden.

Problem: völlig schwammiger Begriff → was ist auf den konkreten Fall adäquat kausal und was nicht mehr?



↳ Was ist vorhersehbar und was nicht?

Angewendet auf den Fall:

- ↳ In einer Situation wie sie vorlag, war das Verhalten sehr gefährlich. Die adäquate Kausalität war hier gegeben. Alles andere als ungewöhnlich. Es liegt im Rahmen der adäquaten Kausalität.
  
- ↳ Obwohl der Polizist den objektiven Tatbestand erfüllt hat, heisst dies nicht, dass er verurteilt wird.
  - ↳ Rechtswidrigkeit (Rechtfertigungsgründe) → sicher keine vorsätzliche, evtl. fahrlässige Tötung.

## Strafrecht I - Übungen

### Übung 5 vom 06.11.07

## 5. Subjektiver Tatbestand

### Übung 5

Subjektiver Tatbestand

#### Kausale Handlungslehre:

Lediglich äussere Umstände wichtig, innere Tatsachen spielen keine Rolle. Vorsatz auf Schuldebene. Probleme

- Tatbestände unterscheiden sich zum Teil nur auf subjektiver Seite → Mordvorsätzliche Tötung - Totschlag.
- Delikte, die nicht strafbar sind, wären strafbar z.B. irrtümliche Falschaussage
- Versuch nicht strafbar

#### Finale Handlungslehre:

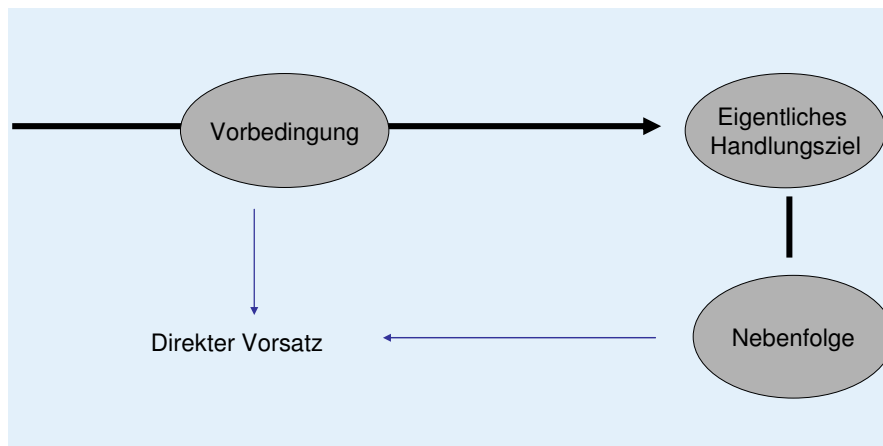
Handlung ist ein vom zwecktätigen Willen beherrschtes, final (auf ein Ziel) gesteuertes Verhalten. Vorsatz ist also schon im Tatbestand enthalten.

#### Die verschiedenen Vorsatzarten

##### **Der direkte Vorsatz**

- Eigentliches Handlungsziel
- Notwendige Vorbedingung
- Notwendige Nebenfolge

→ Ob dem Täter der Erfolg angenehm oder willkommen ist und für wie wahrscheinlich er ihn hält, ist unwichtig



## Die verschiedenen Vorsatzarten

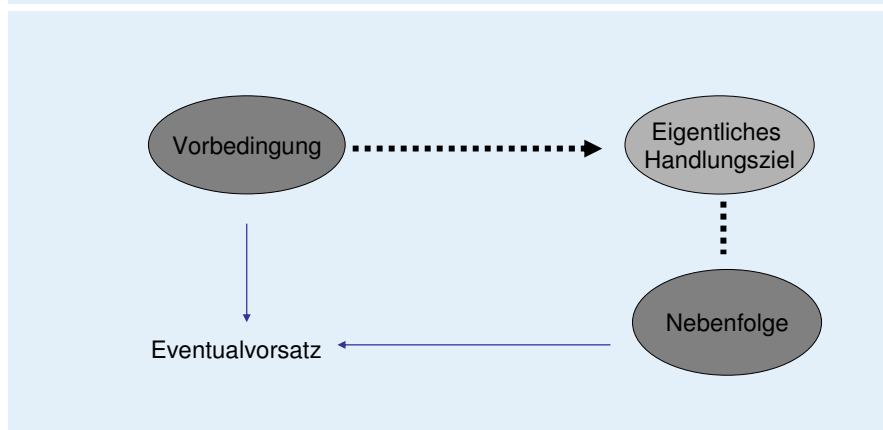
### Der Eventualvorsatz

- Ersatzziel
- Mögliche Vorbedingung
- Mögliche Nebenfolge

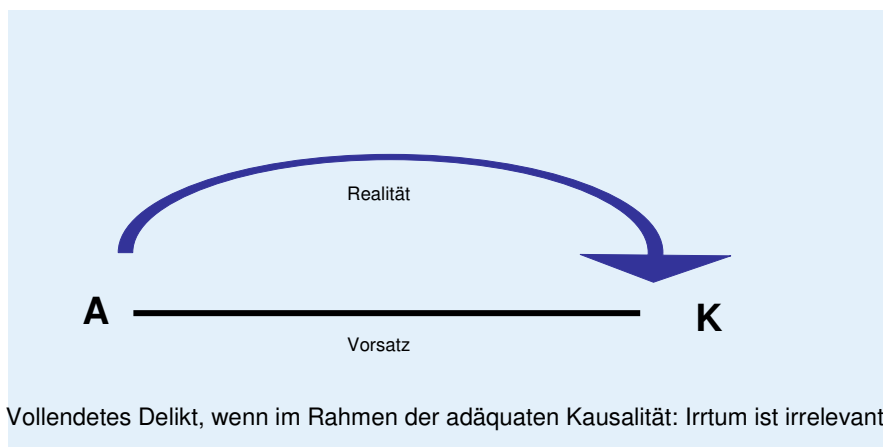
→ Der Erfolg ist nicht eigentliches Handlungsziel, Täter hält ihn aber für möglich (Wissenseite) und findet sich damit ab bzw. nimmt ihn in Kauf (Willensseite), um sein eigentliches Handlungsziel zu erreichen.

→ Von der bewussten Fahrlässigkeit unterscheidet sich der EV nur auf der Willensseite

→ Allerdings wird teilweise von der Wahrscheinlichkeit (Wissenseite) auf den Willen geschlossen.



## Irrtum über den Kausalverlauf



### **Fall 5.1: der Weindieb**

#### **Diebstahl (Art. 139 StGB)**

Objektiv: Diebstahl begeht, wer jemand eine fremde, bewegliche Sache wegnimmt.

Subjektiv: Aneignung, unrechtmässig zu bereichern

Schlussatz auf der Objektiven Seite: der objektive TB des Diebstahls ist erfüllt.

Subjektive Seite:

- ↳ Diebstahlvorsatz: Wissen und Wollen auf die objektiven Diebstahlstatbestände sind zu prüfen.
  - ↳ Weiss er, dass es eine fremde bewegliche Sache ist?
    - Er weiss, dass die Sache nicht ihm gehört → Sonnenklar
  - ↳ Wollensseite (drei Stufen)
    - Vorsatz 1. Grades: Handlungsziel
    - Eventualvorsatz
    - Bewusste Fahrlässigkeit

#### **Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)**

##### **Objektive Seite**

OS: Sachbeschädigung begeht, wer ein fremdes Eigentumsrecht zerstört.

US: Regal wird betätigt, Kausalität ist gegeben.

SS: die objektiven TBM der Sachbeschädigung sind erfüllt.

##### **Subjektive Seite**

Vorsatz prüfen → Obersatz für den Vorsatz bilden

- ↳ Wer in Wissen und Willen ein fremde Sache beschädigt, erfüllt die STM der Sachbeschädigung.
  - ↳ Wissensseite: Keine Probleme → Täter schätzt die Sachlage völlig korrekt ein. Er weiss um die Tatumstände.
  - ↳ Willensseite: Eventualvorsatz?
    - Weniger starke Form des Wollens. Er nimmt in Kauf. Hier liegt jedoch eine stärkere Form des „In-Kauf-Nehmens“ vor. Deshalb auch hier direkter Vorsatz (notwendige Nebenfolge).

Subjektive Unrechtselemente liegen keine vor.

a. liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor?

### Objektive Seite

↳ Ist völlig klar

### Subjektive Seite

↳ Die Wissensseite ist bei der Fahrlässigkeit und beim Eventualvorsatz identisch.

↳ Der Unterschied zwischen diesen beiden Sachen ist nur auf der Wollensseite zu finden.

→ Diese Abgrenzung kann schwierig sein.

- Bsp.: Raser (Eventualvorsatz): was sagt das Gericht, wenn der Raser sagt, er habe dies in keinsten Weise gewollt. → Es wird auf den äusserlich (objektiv) wahrnehmbaren Tatbestand schliessen und von diesem auf das Risikowissen. Der Richter führt mit dem Raser keine Diskussion, sondern sagt anhand des Bekannten Risikos, muss man auf das Wollen schliessen.

↳ Umgemünzt auf den Fall Weindiebstahl (Treppensturz) → Von der Treppe stürzen ist geringes Risiko → kein Eventualvorsatz → Fahrlässigkeit muss geprüft werden.

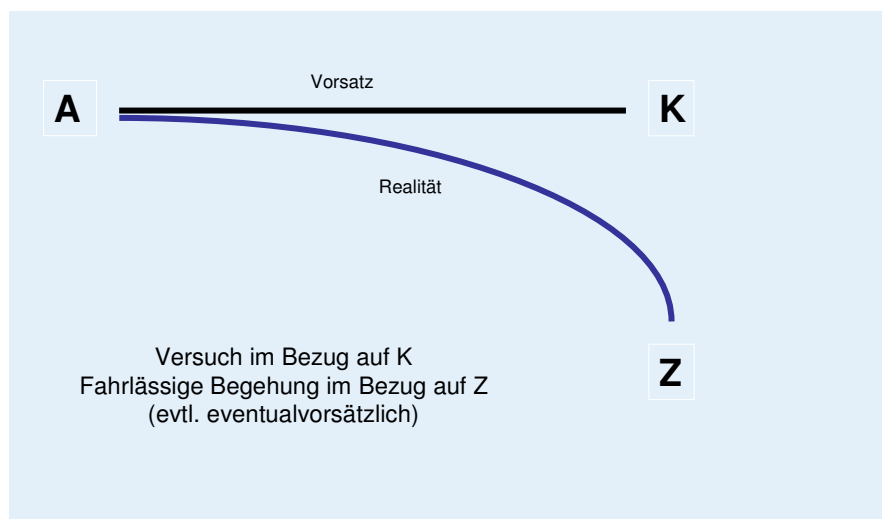
b. Es handelt sich um einen Eventualvorsatz, da das Risiko gross ist in Richtung dieses Lichtschimmers zu schießen ohne die Körperteile genau zu sehen. → eher Eventualvorsatz.

## Fall 5.2: die falsche Liebhaberin

Fall a)

Skizze

### Aberatio ictus



### Vorbemerkung

↳ man befasst sich zuerst immer mit dem tatsächlich Geschehenen und nicht mit dem Gewollten.

OTB: Hat W dem Z eine Verletzung zugeführt? Ja, der objektive Tatbestand ist erfüllt.  
Tathandlung: W schießt auf Z, welcher verletzt ist. Denkt man Schuss weg, wäre die Verletzung nicht eingetreten.

STB: Vorsatz → ja/nein? Wieso wird hier der Vorsatz für Z nicht gelten?

- ↳ Weil in Situationen, in welchen der Täter sein Objekt sinnlich wahrnimmt, handelt er auch nur gegenüber K und der Vorsatz kann nicht auf Z übertragen werden.
  - ↳ es geht nicht an, den ganz bestimmt gefassten Vorsatz auf eine andere Person zu übertragen

### Aus was besteht der Subjektive Tatbestand?

1.
  - ↳ Vorsatz: Wissen und Willen: der Täter muss sich über die TBM im Klaren sein. Er muss nicht wissen, dass es unrecht ist. Unrechtsbewusstsein wird hier nicht geprüft und ist für die subjektive Seite nicht relevant (Schuldebene).

2.
  - ↳ Subjektive Unrechtsmerkmale bzw. subjektive Tatbestandsmerkmale
    - ↳ Skrupellosigkeit → Straferhöhung
    - ↳ Totschlag → Gemütsregung → mildere Strafe
    - ↳ Bereicherungsabsichten im Vermögensdelikt

Vorsatz und Fahrlässigkeit grenzen sich ab.

- ↳ Wichtig, da gemäss Art. 12 StGB nur das vorsätzliche Delikt strafbar ist.
- ↳ Nur Vorsatzdelikte können für den Versuch bestraft werden, nicht jedoch Fahrlässigkeitsdelikte

### Fall b)

#### Error in persona



Kein Irrtum über Geschehensablauf, sondern nur über Identität des Opfers.

Erfolg derselbe:

Tod des anvisierten Opfers → Haftung für vollendetes Delikt

## Strafrecht I - Übungen

### Übung vom 05.11.07 (Woche 7)

#### 6. Trainingsfall 1

(in Anlehnung an BGE 103 IV 65)

Am Abend des 2. Januar trafen sich Adam Adler (A) und Boris Beyeler (B) in ihrem Stammlokal, wo sie erheblich Alkohol konsumierten. Im Laufe des Abends beschlossen sie, dass noch etwas "laufen" müsse, wobei sie an Schlägereien oder kleinere Raubüberfälle dachten. Zufällig hörten sie ein Gespräch am Nebentisch mit, wo sich zwei Männer über den Kauf eines Gebrauchtwagens unterhielten. Aus dem Gespräch ging hervor, dass einer der Männer (Willi Wernli, W) eine grössere Summe Geld abgehoben und bei sich hatte, um den Wagen am nächsten Tag gegen Barzahlung abzuholen. A und B beschlossen, dem Mann vor dem Lokal aufzulauern und von ihm eine Art „Schutzgebühr“ zu verlangen.

Als ein Mann (Carl Christen, C) das Lokal verliess, den sie irrtümlicherweise für W hielten, folgten sie ihm, sprachen ihn an einer dunklen, unübersichtlichen Stelle am Ufer der Aare an und forderten ihn mehrmals auf, Geld herauszurücken, andernfalls fliege er in die Aare. C weigerte sich, dieser Forderung nachzukommen. Weil C nicht bereit war, sich ihrem Willen zu beugen, schlug ihn A ins Gesicht. Durch C's Widerspenstigkeit fühlte sich der stark alkoholisierte A in seiner Ehre verletzt. Als C fliehen wollte, brachte ihn A mit einem Beinhaken zu Fall. Er versetzte ihm weitere Schläge, hob ihn schliesslich hoch und warf ihn über das Geländer der Böschung in Richtung Aare. A ging es hierbei ausschliesslich darum, „Mut zu beweisen“ und gemäss seines Ehrenkodexes seine Drohung wahr zu machen. Der Gedanke an die Möglichkeit, dass C ertrinken könnte, war ihm hingegen **eher unangenehm**.

Kurze Zeit konnte C sich von aussen am Geländer festhalten, musste es aber loslassen, als ihm A Fusstritte gegen die Hände versetzte. C rutschte die steile Böschung hinunter und tauchte im kalten Fluss mit ziemlich starker Strömung vollständig unter. Obwohl ein guter Schwimmer, konnte er sich angesichts seiner Verletzungen nur mit grösster Mühe einige Meter flussabwärts an einer Wurzel festhalten. Nachdem er sich etwas ausgeruht hatte, gelang es ihm nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen, sich mit letzter Kraft an Land zu retten. Dort blieb er bewusstlos in der eiskalten Januarnacht liegen. Erst am darauffolgenden Morgen wurde C von Spaziergängern gefunden, welche einen Notarzt alarmierten. Trotz der eingeleiteten Rettungsmassnahmen starb C im Krankenhaus an den Folgen der Unterkühlung. Ein Gutachten ergab, dass C allenfalls überlebt hätte, wäre er früher gefunden und wären sofort Rettungsmassnahmen ergriffen worden.

Prüfen Sie, ob A den **objektiven und subjektiven Tatbestand** der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB erfüllt hat.

(Hinweis: Im vorliegenden Fall treffen keine besonderen Voraussetzungen der Art. 112 bis Art. 116 StGB zu)

#### Lösungsvorschlag Trainingsfall 1

##### Strafbarkeit des A

(Hinweis: prüfen Sie nur jene Tatbestände, deren Prüfung verlangt ist. Im konkreten Fall ist z.B. eine Prüfung anderer Delikte gegen Leib und Leben, etwa der Tatbestand des Mordes, oder gegen das Vermögen nicht verlangt und würde daher nicht bewertet.)

##### Objektiver Tatbestand von Art. 111 StGB

Den **objektiven Tatbestand** der Tötung i.S.v. Art. 111 StGB erfüllt, wer den Tod eines Menschen verursacht, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 111 StGB nachfolgenden Artikel zutrifft.

Der tatbestandsmässige **Erfolg** von Art. 111 StGB ist der Tod eines Menschen. Im vorliegenden Fall ist dieser Erfolg eingetreten: C ist verstorben. Art. 111 StGB verlangt, dass der Täter durch seine **Handlung** den Tod des Menschen verursacht. Im vorliegenden Fall warf A den C in die reissende und eiskalte Aare. Diese

Handlung hat den Erfolg, den Tod des C, i.S. der **natürlichen Kausalität** verursacht, wenn das Verhalten des A nicht wegedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiel. C wäre nicht an Unterkühlung gestorben, wenn A ihn nicht in die reissende und eiskalte Aare geworfen hätte.

(Dass C bei schnellerer Rettung allenfalls nicht gestorben wäre, hat keinen Einfluss auf die natürliche Kausalität. Die rein hypothetischen Rettungsmassnahmen dürfen nicht berücksichtigt werden, bei der Prüfung der natürlichen Kausalität ist immer von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen.)

Fraglich ist, ob der Tod des C dem A auch unter der Voraussetzung der **adäquaten Kausalität** zugerechnet werden kann. Hiernach sind nur jene natürlichen Ursachen auch rechtlich erheblich, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Es liegt nicht ausserhalb jeder Lebenserfahrung, dass ein Mensch, welcher im Januar verletzt in einen eiskalten Fluss mit starker Strömung geworfen wurde, stirbt. Für einen hypothetischen einsichtigen Beobachter, der zudem über das Sonderwissen des A verfügte, dass C verletzt war, wäre nicht schlechthin undenkbar, dass C stirbt.

Der Umstand, dass C nicht im Fluss ertrank (was in der konkreten Situation dem ganz normalen Verlauf entspräche), sich vielmehr noch ans Ufer retten konnte, weil er ein besonders guter Schwimmer war, und danach an den Folgen der Unterkühlung starb, schliesst die Adäquanz nicht aus. Dieser tatsächliche Kausalverlauf, bei welchem der Tod durch Unterkühlung eintritt, läuft im vorliegenden Fall dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht derart zuwider, dass der Tod des C dem Verhalten des A nicht mehr zugerechnet werden könnte. Diese Abweichung des Kausalverlaufs überschreitet den Rahmen der adäquaten Verursachung somit nicht, sie ist unwesentlich.

(Hinweis: die Frage, ob ein bestimmter Kausalverlauf zu erwarten war, stellt sich gleichermassen bei der Prüfung des subjektiven Tatbestandes im Zusammenhang mit der Voraussehbarkeit des Geschehensablaufes. Die Antwort auf die Fragen muss i.d.R. gleich ausfallen: liegt ein Geschehensablauf nach dem Massstab der adäquaten Kausalität nicht ausserhalb jeder Lebenserfahrung, ist auch der entsprechende Irrtum über den Kausalverlauf – welcher auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes festgestellt wird – unwesentlich.)

**Oder (alternativ zu den Ausführungen zur adäquaten Kausalität):**

Der Tod des C kann dem A zugerechnet werden, wenn dieser durch sein Verhalten ein rechtlich missbilliges Risiko geschaffen hat und sich dieses Risiko im Erfolg realisiert hat.

Das Stossen in einen eiskalten, reissenden Fluss führt für C ein Risiko des Todes herbei. A schafft durch sein Verhalten somit ein Risiko, welches rechtlich missbilligt ist (die Schaffung der Gefahr des Todes stellt ein klar unerlaubtes Risiko dar). Die Todesgefahr hat sich im vorliegenden Fall durch den Eintritt des Todes des C realisiert. Irrelevant ist, dass der Tod durch die Unterkühlung und nicht z.B. durch Ertrinken eintritt. Auch diese Art der Verwirklichung des Risikos ist möglich und nahe liegend und damit dem A zuzurechnen.

A verursachte also den Tod des C, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 111 StGB nachfolgenden Artikel vorlag und erfüllt damit den objektiven Tatbestand der Tötung i.S.v. Art. 111 StGB.

## Subjektiver Tatbestand von Art. 111 StGB

Den subjektiven Tatbestand von Art. 111 StGB erfüllt, wer die Tat vorsätzlich verübt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt der Täter vorsätzlich, wenn er die Tat mit Wissen und Willen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale ausführt.

Vorsätzliches Handeln setzt einerseits voraus, dass der Täter **weiss oder ernsthaft für möglich hält**, dass sein Verhalten einen Kausalverlauf auslöst, der zum Eintritt des Erfolges führen könnte. Nachdem A den C verletzt hatte und in den kalten, reissenden Fluss stiess, war die Möglichkeit sehr gross, dass C ertrank. Dies entspricht dem Kausalverlauf, den das Normalfalldenken nahe legt und auch A dachte laut Sachverhalt an diese Möglichkeit, er hielt den Ertrinkungstod des C somit mindestens ernsthaft für möglich. Dass C schliesslich nicht ertrank, sondern an Unterkühlung starb, stellt einen **Irrtum über den Kausalverlauf** dar: Der wirkliche Geschehensablauf weicht ab von jenem, den sich A als ernsthaft möglich vorgestellt hatte. Diese Abweichung überschreitet den Rahmen der adäquaten Verursachung nicht, sie ist deshalb unwesentlich und damit rechtlich unerheblich. Auch der Todeseintritt durch Unterkühlung ist in der konkreten Situation Ausdruck einer typischen Gefahr und damit als Verwirklichung eines unerlaubten Risikos vom Vorsatz des A erfasst.

(Hinweis: wie bereits ausgeführt deckt sich die Voraussicht des Geschehensablaufs i.d.R. mit der Adäquanz der Verursachung. Geschehensabläufe, welche ausserhalb jeder Lebenserfahrung liegen, sind entsprechend auch subjektiv für den Täter nicht voraussehbar.)



Vorsätzliches Handeln verlangt zudem, dass der Täter den Eintritt des Erfolges *will*. Hierfür genügt, dass er den **Erfolg in Kauf nimmt**, sich damit abfindet, selbst wenn er ihm nicht genehm ist. Laut Sachverhalt stiess A C in den Fluss, um Mut zu beweisen und seine Drohung wahr zu machen, der Gedanke an den Tod des C war ihm hingegen unangenehm. Der Sachverhalt gibt keine klare Auskunft über den Willen des A bezüglich der Verursachung von Cs Tod. Es muss mithin anhand des Verhaltens des A in der konkreten Situation auf dieses subjektive Element geschlossen werden. Ob er den Tod des C – obwohl ihm dieser unangenehm war – in Kauf nahm, beurteilt sich danach, wie sehr sich ihm dieser Erfolgseintritt aufgedrängte. A musste wie dargelegt ernsthaft mit der Möglichkeit rechnen, dass C stirbt, wenn er ihn verletzt in den kalten Fluss stösst. Trotzdem entschied er sich, seiner Drohung entsprechend zu handeln. Die ernsthafte Möglichkeit des Todes des C lag hier derart nahe, dass man As Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Erfolges werten kann. Objektiv bestand kein Anlass, dass A auf einen „guten Ausgang“ hätte vertrauen können.

Unerheblich ist also, dass A in erster Linie i.S. eines direkten Handlungsziels Mut beweisen und seine Drohung wahr machen wollte. A konnte den Tod des C auch in Kauf nehmen, wenn ihm dieser Erfolg für sich allein genommen gleichgültig oder sogar unangenehm war; entscheidend ist, dass er ihn hinnahm.

Irrt sich der Täter über die Identität des Opfers, liegt ein **error in persona** vor. Hierbei trifft der Täter das konkret anvisierte Objekt, auf das er gezielt hat, der wirkliche Geschehensablauf entspricht mithin – anders als bei der aberratio ictus – dem erwarteten. Im vorliegenden Fall ging A irrtümlicherweise davon aus, beim Opfer handle es sich nicht um C, sondern um den im Lokal belauschten W. Der Angriff des A richtete sich jedoch auf den konkret vor ihm stehenden C (welcher schliesslich auch getroffen wurde). Darin liegt eine Individualisierung der Vorstellung des A auf das bestimmte Angriffsobjekt C, die eine Vorsatzzurechnung begründet. Vorliegend handelt es diesbezüglich sich somit nicht um eine Abweichung vom erwarteten Geschehensablauf, sondern lediglich um einen Irrtum über die Identität des Opfers. Dieser Irrtum ist unerheblich und berührt den Vorsatz des A in keiner Weise.

A handelte mithin **eventualvorsätzlich**. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB erfasst ausdrücklich auch diese Form des Vorsatzes, somit erfüllt A den subjektiven Tatbestand der Tötung i.S.v. Art. 111 StGB.

## Fazit

A erfüllt den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB.

(Hinweis: Diese Feststellung allein beantwortet die Frage nach der **Strafbarkeit** des A noch nicht. Hierfür wäre die Prüfung aller Stufen des Verbrechensaufbaus erforderlich. Im vorliegenden Fall war jedoch ausschliesslich die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens des A zu prüfen).

## Eigene Notizen zum Fall

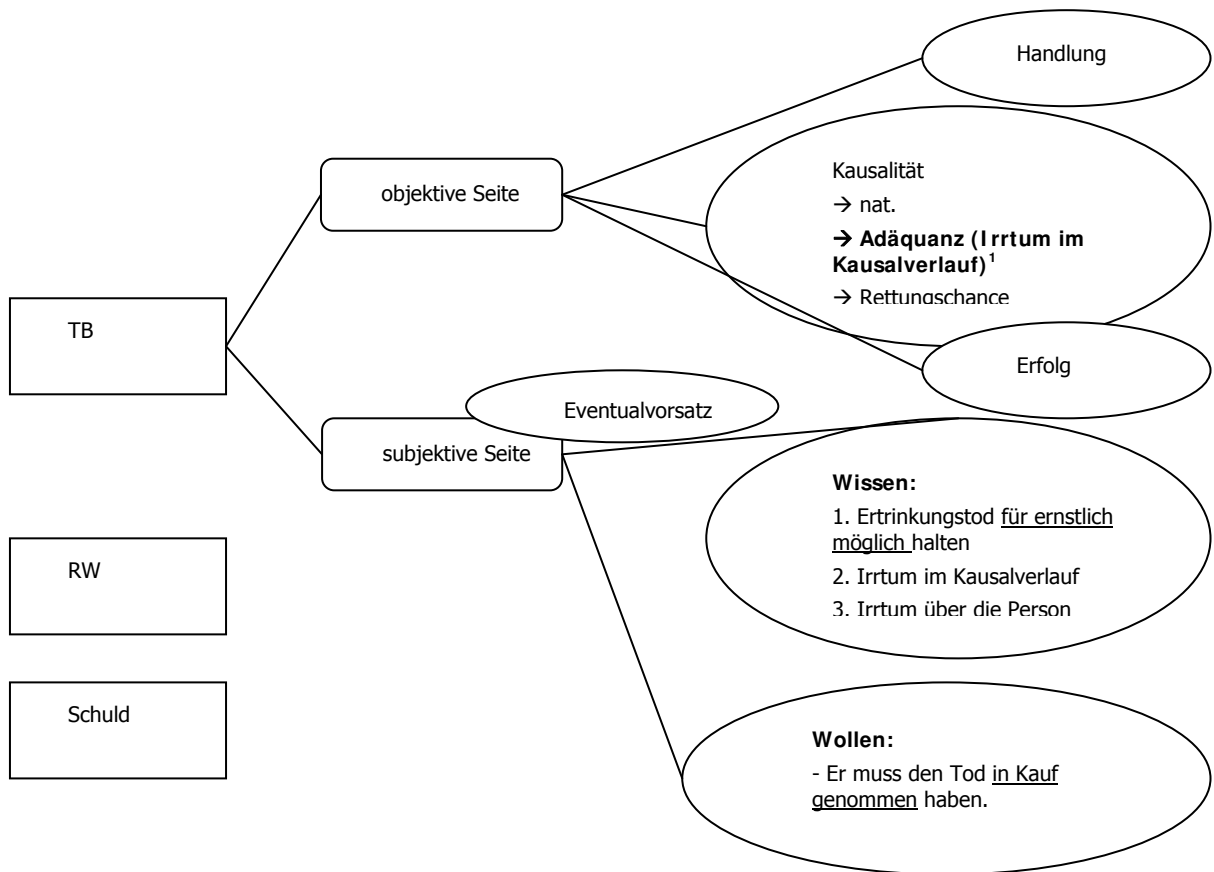
### Vorabklärung

Prüfen um welche Deliktart es sich handelt?

Subjektive Seite Prüfen: Vorsatz → Wissen und Willen. Er muss die objektiven Tatbestandmerkmale kennen. Im Sachverhalt steht kaum etwas über die subjektiven Elemente. Wie erschliesse ich die subjektiven Elemente. Es wird zum Beispiele nie stehen „er hat gewusst, dass“. Wie erschliesse ich jetzt diese Wissensseite auf Täterseite? **Man leitet das Wissen aus den objektiven Tatsachen ab. Keine Annahmen treffen. Aus den objektiven Gegebenheiten auf subjektiven Schliessen.**

Skizze machen. Dieser Skizze kann nachgegangen werden. Welche Umstände könnten die Adäquate Kausalität beeinflussen?

<sup>1</sup>hier wird der Hase im Pfeffer liegen.



## Strafrecht I - Übungen

### Übung 7 vom 15.11.07 (Woche 8)

## 7. Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung) / Rechtswidrigkeit

### Übung 7

Subjektiver Tatbestand (Fortsetzung) /  
Rechtswidrigkeit

#### **Thema; fallspezifisches Problem (siehe Beispiel Trammgespräch)?**

Er wusste etwas nicht genau. Was muss bedacht werden, wenn auf der Wissensseite ein Defekt vorherrscht?

↳ Irrtum.

Irrtum heisst im Strafrecht **nicht nur**, dass ich etwas **falsch** weiss, sondern auch, dass ich etwas **nichts** weiss. Auto ist blau, weiss nicht mehr genau ist es blau oder nicht ist dasselbe, wie wenn ich meine es sei grün.

Es gibt Irrtümer auf allen Ebenen. Es ist wichtig, dass wir sehen anhand des Sachverhaltes wohin der Irrtum fällt. Es reicht also nicht zu wissen, dass es ein Irrtum ist, sondern ich muss wissen auf welcher Ebene er sich befindet.

#### **Worauf beziehen sich Irrtümer immer?**

↳ Sie werden immer auf der **subjektiven Seite** geprüft. Es kann nur auf der Innenseite geprüft werden ⇒ Fehlvorstellung = innerer Vorgang.

Schon der Irrtum über ein Element, begründet den rechtlich relevanten Irrtum. Dieser kommt zum Tragen und lässt den Vorsatz fallen.

Sachverhaltsirrtum: Art. 13 StGB ⇒ Irrtum über **Tatsachen/ Tatumstände**

Verbotsirrtum: Art. 21 StGB ⇒ Irrtum bezüglich der **Folgen eines Verhaltens**

Ein 3-Meter man will Frau umrennen. Eine Frau zuvor meint er möchte sie umrennen und tritt ihm auf die Zehe. Was ist das?

↳ Art. 13 StGB wird angewendet (**Tatsachen** in der **Außenwelt** geirrt)

In beiden Fällen (Fahrrad) liegt ein Irrtum vor.

↳ Art. 13 StGB erfasst nur Irrtümer zu Gunsten des Täters

↳ Art. 22 StGB erfasst nur Sachverhaltsirrtümer zu Ungunsten des Täters

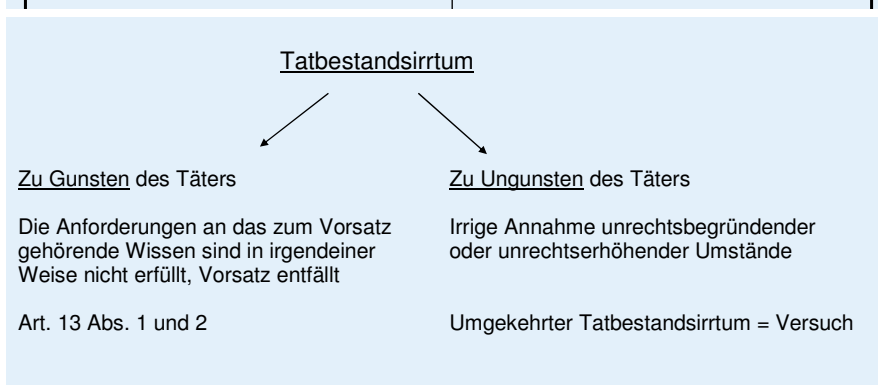
	Tatbestand	Rechtswidrigkeit	Schuld
Sachverhalts-irrtum	x	x	x
Rechts-irrtum		x	x

#### **Weitere**

Irrtum über Kausalverlauf  
Aberratio ictus  
Error in Persona  
Subsumtionsirrtum

## Irrtum auf Tatbestandsebene

Sachverhaltsirrtum	Versuch
OTB erfüllt	OTB nicht erfüllt
STB nicht erfüllt, Irrtum über das tatsächliche Vorliegen eines Tatbestandsmerkmal, deskriptiver oder normativer Art	STB erfüllt
Rechtsfolge nach Art. 13 StGB → kein Vorsatz, evtl. FLK	Beurteilung nach Art. 22 StGB, Strafmilderung
Irrtum wirkt zu Gunsten des Täters	Irrtum wirkt zu Ungunsten des Täters



## **Fall 7.1: Skischuhe**

LUZERN

### Objektiver Tatbestand

Der Fundunterschlagung nach Art. 137 Ziff. 2 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer sich eine fremde, bewegliche Sache aneignet, die er gefunden hat.

Der Sack mit Schuhen steht im Eigentum des H. und ist also fremd für B. Der Sack ist H. ohne seinen Willen abhanden gekommen und er weiss nicht mehr wo sie sich befindet, sie ist also ein Fund. Indem er den Sack nimmt, eignet sich B. die Sache an.

Der objektive Tatbestand von Art. 137 Ziff. 2 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

♻ *Er irrt sich über den Sachverhalt bzw. über das Tatbestandsmerkmal fremd. Die subjektive Seite fällt weg bzw. es liegt kein Vorsatz vor.*

Doch kann an dieser Stelle die Prüfung noch nicht abgebrochen werden, denn kann immer noch ein **Fahrlässigkeitsdelikt** vorliegen.

Art. 13<sup>2</sup> → es gibt keinen fahrlässigen Diebstahl (siehe Art. 139 StGB), deshalb nicht strafbar wegen Fahrlässigkeit.

UNIVERSITÄT  
LUZERN

### Subjektiver Tatbestand

Vorsätzlich handelt nach Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen begeht. Verlangt ist in Art. 137 zudem die Absicht sich unrechtmässig zu bereichern

B. Weiss nicht, dass der Sack noch Eigentum des H. ist, er nimmt vielmehr an, H. habe den Sack absichtlich liegen lassen, er sei also herrenlos. Er will sich somit keine fremde Fundsache aneignen.

Der subjektive Tatbestand ist somit nicht erfüllt.

B. Irrt über das Tatbestandsmerkmal fremd. Er ist nach Art. 13 Abs. 1 nach dem Sachverhalt zu beurteilen, den er sich vorgestellt hat. Er macht sich der Fundunterschlagung nach Art. 137 Ziff. 2 Abs. 1 StGB.

Fahrlässige Fundunterschlagung ist nicht strafbar.

## **Fall 7.2: von Hunden und Menschen**

LUZERN

### Objektive Voraussetzungen der rechtfertigenden Notwehr

#### **Notwehrlage**

- Angriff
- gerichtet gegen ein Individualrechtsgut
- unmittelbar drohend oder gegenwärtig
- Rechtswidrig

#### **Abwehrhandlung**

- gegen Rechtsgüter des Angreifers gerichtet
- „in einer den Umständen angemessenen Weise“
  - Subsidiarität des Abwehrmittels
  - Proportionalität: kein krasses Missverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsgütern

#### **Angriff**

ist ein menschliches Verhalten. Obwohl Hund beisst, ist es ein **menschlicher Angriff**, da der Hund als Waffe missbraucht wird.

#### **Gefahr**

muss nicht zwingend durch einen Menschen verursacht werden

#### **Fall 1**

sicherlich kein Notwehr, da kein Angriff

Tatbestandsebene ist relativ klar. Der Fall wird auf der Rechtfertigungsstufe zu klären sein.

Grundfrage: wie hat sich A strafbar gemacht (nach welchem Art. könnte eine Strafbarkeit vorliegen) ⇒ 144 StGB (Sachbeschädigung, da der Hund als Sache gilt).

#### **1. Tatbestandsmässigkeit**

OTB: ✓

STB: ✓ (Vorsatz gegeben)

## 2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgrund?

Unterscheide Art. 15 (rechtfertigende Notwehr) / 17 (rechtfertigender Notstand)

Art. 15: Angreifer, der jemand anderen angreift. Art. 15 erfasst nur den Angreifer. Es wird nur in die Rechtsgüter des Angreifers eingegriffen. Die Subsumtion unter Art. 15 kann nur dann nicht vollzogen werden, wenn ein krasse Missverhältnis zwischen den Rechtsgüter besteht.

Art. 17: wenn ich bei der Verteidigung eigener oder fremder Rechtsgüter in Rechtsgüter Dritter eingreife, dann darf ich das, jedoch **nicht zu doll**. Wenn höherwertige Interessen (strengerer Massstab). Strikte Subsidiarität des Mittels und Proportionalität zwischen den tangierten Rechtsgütern.

**Grundsatz:** bei Angriff muss nicht geflüchtet werden.

- ⇒ *Es steht Eigentum (Hund) dem Leben gegenüber. Art. 15 ist greift. Es liegt eine Notwehrlage vor. Kein krasse Missverhältnis.*

### Variante 1

Art. 144 StGB

#### 1. Tatbestandsmässigkeit

a) OTB: ✓

b) STB: ✓

#### 3. RW

Art. 15 StGB liegt nicht vor → keine Notwehrsituation (kein menschlicher Angriff)

Art. 17? ⇒ liegt Gefahr vor? Ja, der kleine Hund ist einer Gefahr ausgesetzt

↳ damit der Eingriff gerechtfertigt ist, muss er höherwertig sein. I.c. Eigentum (Hund) ⇔ Eigentum (Hund) ⇒ kein Unterschied bezüglich der Proportionalität

↳ Zweites Kriterium ⇒ Intensität des Eingriffs (Subsidiarität). Kann i.c. bejaht werden, da die Dogge wohl mit freundlich zureden kaum vom kleinen Luzifer lassen würde.

Affektionsinteresse ⇔ teurer Hund

### Variante 2

Körperverletzung 123 StGB

#### 1. TB

a) OTB: ✓

b) STB: ✓

#### 2. RW

Notwehr?

↳ Liegt ein Angriff vor? → Nein, sie hat den Angriff beendet (Spanischer Ruf). Sie hat den Hund zurückgepiffen. **Objektiv liegt kein Angriff vor**, also keine Notwehr. Der Dritte hat aber **gemeint**, es liege eine **Notwehrlage** vor.

⊕ *Sachverhaltsirrtum auf der Rechtfertigungsebene*

↳ Er stellt sich subjektiv vor, er handle in Notwehr (Art. 13).

Jetzt kommt in Betracht, wird er wegen **Fahrlässigkeit** zur Rechenschaft gezogen (125, fahrlässige Körperverletzung)? → immer Prüfen bei einem Tatbestandsirrtum: kommt allenfalls ein Fahrlässigkeitsdelikt zum Tragen. Es muss der konkrete Fall betrachtet werden. Hätte in **diesem**

Fall der Mann gemäss Art. 12 Abs. 2 bei **plichtbewusster Vorsicht** anders handeln können. Hat er spanisch gesprochen etc.?

**Objektive Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes**

**Notstandslage**  
 –Gefahr (Mensch oder Natur)  
 –gerichtet gegen ein Individualrechtsgut  
 –unmittelbar drohend oder gegenwärtig

**Abwehrhandlung**  
 –Gegenüber Rechtsgütern von Dritten  
 –Höherwertige Interessen wahren  
     – Strikt subsidiär (Flucht wenn zumutbar)  
     – Proportionalität: Gerettetes Interesse muss gegenüber dem verletzten höherwertig sein (Rechtsgut, Intensität der Verletzung/Gefährdung)

**Vergleich Notwehr/Notstand**

Notwehr	Notstand
Abwehr eines unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Angriffs → Aggression. Mensch	Abwehr einer unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Gefahr → Risiko einer Aggression. Mensch oder Natur
<b>Proportionalität:</b> Kein krasses Missverhältnis. Verletztes Rechtsgut darf nicht ungleich höherwertig sein als gerettetes → negative Feststellung	Gerettetes Rechtsgut muss gegenüber dem verletzten höherwertig sein → positive Feststellung
<b>Subsidiarität:</b> Leichtestes Mittel wählen, das aber gleichzeitig Erfolg verspricht. Flucht nie zumutbar.	Strikt subsidiär. Keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr. Flucht zumutbar.

Strafrecht I - Übungen

**Übung 8 vom 21.11.07**

**8. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)**

**Theorieteil**

- Arten von RFG
- Insbesondere Zulässigkeit der Einwilligung

**Thema**

- ↳ Einwilligung
  - ↳ **Zulässigkeit** der Einwilligung (Fall 1)
  - ↳ **Wirksamkeit** der Einwilligung (Fall 2)

### **Dogmatische Einordnung**

Notstand und Notwehr: **strafgesetzliche** Rechtfertigung

Einwilligung: **übergesetzliche** Rechtfertigung

↳ ist **im Gesetz nicht geschrieben**. Warum kennen wir sie? Was ist der Grundgedanke? Um was geht es bei der Einwilligung?

- ↳ Recht zur **Selbstbestimmung**. Der Einzelne kann in die Rechtgutverletzung einwilligen. Der Umfang jedoch ist nicht gegeben. Dieser wird durch den Gesetzgeber begrenzt.

Ist das Unrecht ausgeschlossen, wenn ich die Einwilligung gebe? Es ist umstritten in der Lehre. Ein Teil sagt, dass ein Unrechtsausschluss besteht. Es besteht keine Rechtsgutverletzung mehr vor. Die eine Meinung sagt, die Rechtsgutverletzung bleibt bestehen, die andere sagt, sie entfällt.

Nebst der rechtfertigenden Einwilligung gibt es die **tatbestandsausschliessende** Einwilligung. z.B. **Hausfriedensbruch**

### **Zusammenfassung**

#### **1. Grundgedanke: Recht der Selbstbestimmung**

- ↳ *legitime Verfügung* über den eigenen Körper (= keine RG-Verletzung)
- ↳ trotz E liegt RG-Verletzung vor

#### **2. Tatbestandsausschliessende und rechtfertigende Einwilligung**

#### **3. Zulässige Einwilligung innerhalb der Straftaten gegen Leib und Leben bei**

↳ Einfacher Körperverletzung, Art. 123

- ↳ Rechtmässigkeit gegeben: **grundsätzlich ja**.

- Es kann frei darüber verfügt werden, ob in eine einfache Körperverletzung eingegriffen werden kann oder nicht (z.B. Piercing).

↳ schwere Körperverletzung, Art. 122

- ↳ **grundsätzlich nicht**.

- Wenn sich die Frage stellt nach einer Einwilligung in eine schwere Körperverletzung ist stets nach dem **Zweck** zu fragen. Z.B. bei einer Operation ⇒ heilender Grund.

↳ Eine Einwilligung ist nicht möglich, wenn sie **widerrechtlich** ist oder **sittenwidrig** ist. Immer die Frage nach dem **Zweck**.

↳ Organentnahme

- ↳ es kommt wiederum auf den **Zweck** der Entnahme an. Wenn ich finanzielle Gewinnabsichten habe, ist es widerrechtlich. Ich kann keinen Gewinn damit erzielen wollen.

↳ Todesrisiko

- ↳ kann ich in das Todesrisiko einwilligen? **Grundsätzlich ja**. Es werden höhere Anforderungen gestellt als bei der schweren Körperverletzung. Es stellt sich wiederum die Frage nach dem **Zweck**.

↳ vorsätzliche Tötung

- ↳ klar **nein!** Hier sind die Grenzen gesetzt. Art. 114 StGB (Tötung auf Verlangen)!

Ausserstrafrechtsgesetzliche Rechtfertigung (Art. 14 StGB)



## Übung 8

Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

### Voraussetzungen der rechtfertigenden Notwehr (Art. 15 StGB)

#### 1. Objektive Seite

##### Notwehrlage

- Angriff
- Gerichtet gegen ein Individualrechtsgut
- Unmittelbar drohend oder gegenwärtig
- Rechtswidrig

##### Abwehrhandlung

- Gegen Rechtsgüter des **Angreifers** gerichtet
- „in einer den Umständen angemessenen Weise“
  - Subsidiarität des Abwehrmittels
  - Proportionalität: kein krasses Missverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsgütern

#### 2. Subjektive Seite

- Wissen um die Notwehrlage
- Wille, den Angriff abzuwehren (Verteidigungswille)

### Fall 8.1: „Nierenspende“

#### Variante a

##### 1. TBM

Objektiver und Subjektiver Tatbestand ist zu bejahen.

##### 2. RW

Einwilligung?

### Voraussetzungen der wirksamen Einwilligung

#### 1. Objektive Seite

- Eingriff in ein Individualrechtsgut
- Verfügungsgewalt des Einwilligenden
- Eigenverantwortliche Entscheidung
  - Urteilsfähigkeit
  - Umfassende Aufklärung (keine Willensmängel)
- Einwilligung vor der Tat und jederzeit widerruflich

#### 2. Subjektive Seite

- Wissen um die gültige Einwilligung

#### a) Objektive Seite:

i. Individualrechtsgut

OS: Damit eine Einwilligung angenommen werden kann, muss der Eingriff in ein Individualrechtsgut vorhanden sein.

US: es handelt sich i.c. um den Eingriff in die körperliche Integrität der F.

SS: entsprechend ist es eine individuelle Rechtsgutverletzung

ii. Verfügungsgewalt

wo sind die Grenzen der Einwilligung? Siehe die nachfolgenden Artikel.

Anhand der Gesetzgebung ist demnach (gemäss Art. 6 Transplantationsgesetz) die Einwilligung nicht gültig und widerrechtlich. Die zweite Voraussetzung der Einwilligung kann nicht bejaht werden. Es darf keinen Gewinn (Abs. 2) erzielt werden.

↳ zweiter Punkt „Verfügungsgewalt des Einwilligen“ kann nicht bejaht werden.

### Art. 119a BV, Transplantationsmedizin

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

<sup>2</sup> Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

<sup>3</sup> Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

### Art. 6 Transplantationsgesetz (TPG)

<sup>1</sup> Es ist verboten, für die Spende von menschlichen Organen, Geweben oder Zellen einen finanziellen Gewinn oder einen anderen Vorteil zu gewähren oder entgegenzunehmen.

<sup>2</sup> Nicht als finanzieller Gewinn oder anderer Vorteil gilt:

- a. der Ersatz des Erwerbsausfalls und des Aufwandes, die der spendenden Person unmittelbar entstehen;
- b. der Ersatz von Schäden, welche die spendende Person durch die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen erleidet;
- c. eine nachträgliche symbolische Geste der Dankbarkeit;
- d. die Überkreuz-Lebenspende.

⊕ *Keine Einwilligung ⇒ kein Rechtfertigungsgrund.*

⇒ *Der A ist schuldig, da die Tatbestandelemente von Art. 122 StGB erfüllt sind und keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.*

### Variante b

Was ist anders bei diesem Fall? Sie hat **keine Gewinnabsichten** mehr. Was haben wir dafür?

Was passiert im Fall?

Die F hat eine andere Vorstellung vom Ablauf, als dieser schlussendlich vorgenommen wird.

#### 1. TBM

Wir nehmen an, objektiver und subjektiver Tatbestand sind erfüllt. Körper ist verletzt und dies wurde willentlich gemacht.

#### 2. RW

Einwilligung gegeben?

a) Eingriff in Individualrechtsgut?

↳ ✓ (Eingriff in die körperliche Integrität der F)

b) Verfügungsgewalt?

↳ ✓ (sie hat **keine** finanziellen **Gewinnabsichten** mehr. Sie will die Spende vornehmen. Der Eingriff in die schwere Körperverletzung ist zulässig, weil an nahe stehende Person gegeben wird)

c) Eigenverantwortlichkeit?

i. Urteilsfähigkeit?

OS: **Bedeutung und Tragweite** muss bekannt sein (in der konkreten Situation). Unter Umständen kann also auch eine 17-jährige ein Organ an die Mutter spenden. Je gewichtiger der Eingriff, desto höher sind die Anforderungen der Urteilsfähigkeit.

US: Es sind dem Sachverhalt keine Hinweise zu entnehmen, die auf eine Urteilsunfähigkeit hinweisen.

SS: ist gegeben.

ii. Umfassende Aufklärung? (keine Willensmängel)

OS: Der oder die Einwillige muss **genau informiert** worden sein. Sie muss wissen, was mit der Niere passiert.

US: Sie **weiss nicht**, dass der A die Niere an jemand anderes verkauft. Es handelt sich um eine **Irrtum bzw. um eine Täuschung** der F. Schliesst ein Irrtum die Einwilligung aus oder gibt es andere Anhaltspunkte?

↳ **Grundsätzlich:** ein Irrtum schliesst die Einwilligung aus. Es gibt aber in der Lehrmeinung unterschiedliche Auffassungen. Es geht hier um einen rechtsgutbezogener Irrtum. Der Irrtum ist grundsätzlich hier zu bejahen. Dies ist ein stückweit umstritten. Die Einwilligung ist hier aber nicht möglich, weil sich F in einem Irrtum befindet.

✪ *Prüfung beendet*

⇒ *Rechtswidrigkeit ist zu bejahen. Strafbarkeit A ja oder nein. **Schlussatz: A macht sich gemäss Art. 122 Abs. 2 strafbar** (da keine rechtmässige Einwilligung vorliegt → Willensmangel!)*

## Fall 8.2: Taschendiebstahl

### Thema

↳ Rechtfertigungsgründe

↳ Rechtfertigung: Notwehr (strafgesetzlicher Rechtfertigungsgrund)

↳ Ausserstrafgesetzlicher Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 14 StGB; § 53 StPO des Kantons Luzern.

- Es geht hier nur um die Festnahme. Verletzungen an Leib und Leben sind in diesem aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrund nicht eingeschlossen.

### Vorgehensweise

Wir prüfen die einzelnen Artikel nacheinander.

Was ist die evtl. Strafbare Handlung?

Bein stellen (Art. 126 StGB) ⇒ Tätlichkeit

Schlagen (Art. 123 StGB) ⇒ einfache Körperverletzung

Draufsetzen (Art. 183 StGB) ⇒ Freiheitsberaubung

Art. 126 StGB prüfen auf Art. 15 StGB

## Prüfung der Strafbarkeit von A gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB

### 1. TBM

↳ Annahme: obj. und subj. Seite erfüllt.

### 2. RW

Prüfen ob Notwehrhilfe vorliegt.

#### Voraussetzungen der rechtfertigenden Notwehr (Art. 15 StGB)

##### 1. Objektive Seite

###### Notwehrlage

- Angriff
- Gerichtet gegen ein Individualrechtsgut
- Unmittelbar drohend oder gegenwärtig
- Rechtswidrig

###### Abwehrhandlung

- Gegen Rechtsgüter des **Angreifers** gerichtet
- „in einer den Umständen angemessenen Weise“
  - Subsidiarität des Abwehrmittels
  - Proportionalität: kein krasses Missverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsgütern

##### 2. Subjektive Seite

- Wissen um die Notwehrlage
- Wille, den Angriff abzuwehren (Verteidigungswille)

#### Objektive Seite

##### a) Notwehrlage

- i. Angriff? ✓
- ii. Individualrechtsgut? ✓
  - gegen das Eigentum
- iii. Unmittelbar drohend oder gegenwärtig? ✓
  - immer noch andauernd (trägt Brieftasche noch auf sich)
- iv. Rechtswidrigkeit ✓
  - Diebstahl ist widerrechtlich

##### b) Abwehrhandlung

- i. gegen ein Rechtsgut des Angreifers ✓
  - Gegen den Täter gerichtet (Bein stellen)
- ii. in einer dem Umständen angemessenen Weise ✓
  - **Subsidiarität** ist gegeben (Bein stellen i.O.)
  - **Proportionalität** ist gegeben (Bein stellen i.O.)

#### Subjektive Seite (Vorsatz prüfen)

##### a) Wissen um die Notwehrlage

- hat er das Wissen? Ja, ganz klar, er ist Zeuge ✓

##### b) Willen, den Angreifer abzuwehren

- er will den Angriff ✓

★ *Rechtfertigungsgrund gegeben*

### **Art. 123 StGB prüfen auf Art. 15 ⇒ kein Rechtfertigungsgrund**

Wie sieht es aus beim Schlagen. Der **Angriff ist beendet mit dem Beinstellen**. Was könnte jetzt vorliegen, wenn mein Angriff länger anhält?

↳ Notwehrexzess (Art. 16 StGB). Es ist ein extensiver Notwehrexzess. Die Notwehr geht über den Angriff hinaus.

### **Art. 183 StGB auf Art. 15 ⇒ kein Rechtfertigungsgrund**

Angriff gegeben.

Die Notwehrhilfe ist nicht gerechtfertigt.

### **Jetzt prüfen wir noch den Paragraph 53 StPO Kanton Luzern**

Das Draufsetzen ist gemäss 53 StPO gerechtfertigt

**Dreinschlagen** ist weder auf Paragraph 123 noch aufgrund Art. 53 StPO

Strafrecht I - Übungen, Elisabeth Strebel

## **Übung 9 vom 28.11.07**

### **9. Schuld**

#### **Allgemeines**

Wir befinden uns im Bereich des Notwehrexzesses.

Wir befinden uns eigentlich auf der Rechtfertigungsebene auf der Ebene der Notwehr (Art. 15 StGB). Dann merken wir jedoch, dass es um eine Übertreibung handelt (Art. 16 StGB).

#### **Übung 9**

#### **Schuld**

#### **Notwehrexzess (Art. 16 StGB) – Grundgedanke**

Voraussetzungen der rechtfertigenden Notwehr sind nicht erfüllt (kein Unrechtsausschluss). Der Täter befindet sich in der Notwehrlage aber in einer *Extremsituation*, in welcher er i.d.R. schnell reagieren muss und rationelles Denken und Abwägen der zur Verfügung stehenden Abwehrmöglichkeiten erschwert ist. Dem Notwehrexzess ist daher im Rahmen der Schuld Rechnung zu tragen.

→ **Berücksichtigung auf der *Schuldebene***

## Notwehrexzess (Art. 16 StGB) – Arten

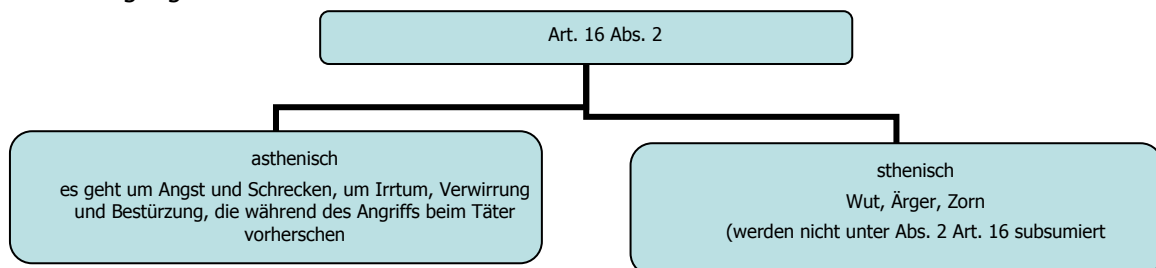
oder

**Intensiver Exzess:** Es fehlt an der Angemessenheit der Abwehr: das Erfordernis der Subsidiarität und Proportionalität ist nicht eingehalten. Der Täter tut entweder mehr als zur Abwehr des Angriffs nötig wäre oder zwischen dem angegriffenen und dem verteidigten Rechtsgut besteht ein offenkundiges Missverhältnis.

**Extensiver Exzess:** Der Zeitrahmen für die erlaubte Abwehr ist nicht eingehalten: Es droht entweder keine unmittelbare Gefahr oder der Angriff dauert nicht mehr an.

Intensiv: findet üblicherweise Anwendung ⇒ Subsidiarität oder Proportionalität findet hier diskussionslos Anwendung, anders beim extensiven (siehe unten).

Wieso prüfen wir den Notwehrexzess auf der Schuldenebene und nicht auf der Rechtfertigungsebene?



Haben wir das Unrecht noch oder nicht? Ja, es liegt noch vor, da wir keinen Rechtfertigungsgrund vorliegen haben. Das Unrecht oder zumindest ein Teilunrecht liegt noch vor. Wo finden wir die Schuld ⇒ Art. 19 StGB. In Art. 1 geht es um die **Einsicht und Bestimmungsfähigkeit**. Die Extremsituation wirkt sich so auf die Einsichtsfähigkeit aus, dass die Schuldfähigkeit nicht ganz gegeben ist. Deshalb wird es auf der Schuldstufe betrachtet.

LUZERN

## Notwehrexzess (Art. 16 StGB) – Rechtsfolgen

**Intensiver Exzess:** Art. 16 StGB anwendbar:

- Art. 16 Abs. 1 StGB: Strafmilderung (Art. 48a StGB)
- Art. 16 Abs. 2 StGB: Asthenischer Affekt (Überschreitung der Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff): Schuldabschluss

**Extensiver Exzess:** Anwendbarkeit von Art. 16 StGB umstritten:

- BGer und T.d.L.: Keine Anwendung von Art. 16 StGB, da gar keine Notwehrsituation vorliegt
- T.d.L.: Anwendbarkeit von Art. 16 StGB, mindestens wenn die Abwehr nur ein wenig zu früh oder zu spät erfolgt

↪ BGer: keine Anwendung.

↪ Teil der Lehre: bei kurzer Übertretung ja.

## Fall 9.1:

Versteckter Hinweis: ist voll zurechnungsfähig → es geht um Schuld (zu prüfen auf der Schuldebene).

Vorsätzliches Begehungsdelikt

### 1. Tatbestandsmässigkeit

#### a) objektiver Tatbestand

→ Allfälliger Täterqualifikation (nur bei Sonderdelikten)

→ Tathandlung

→ Tatbestandsmässiger Erfolg (nur bei Erfolgsdelikten)

Obersatz: wer einen Menschen tötet...

Untersatz: E schießt auf den Kopf

Schlussatz: E erfüllt den Tatbestand

→ Natürliche oder adäquate Kausalität bzw. objektive Zurechnung (nur bei Erfolgsdelikten)

#### b) subjektive Seite

→ Vorsatz (Wissen und Willen, Art. 12 StGB). Eventualvorsatz: man muss damit rechnen, dass man stirbt. Eventualvorsatz ist erfüllt.

🌿 *Zwischenfazit: der objektive und subjektive Elemente des Art. 111 StGB sind gegeben.*

### 2. Rechtfertigung

Notwehr prüfen ⇔ siehe Folie

#### Objektive Voraussetzungen der rechtfertigenden Notwehr (Art. 15 StGB)

##### **Notwehrlage**

- Angriff
- gerichtet gegen ein Individualrechtsgut
- unmittelbar drohend oder gegenwärtig
- Rechtswidrig

##### **Abwehrhandlung**

- gegen Rechtsgüter des Angreifers gerichtet
- „in einer den Umständen angemessenen Weise“
  - Subsidiarität des Abwehrmittels
  - Proportionalität: kein krasses Missverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsgütern

ob er unmittelbar, drohend oder gegenwärtig ist separat prüfen.

Individualrechtsgut, Welches Individualrechtsgut?

↳ Hausfriedensbruch, Eigentum

↳ Leib und Leben (körperliche Integrität)

Wir haben einen Angriff auf ein Individualrechtsgut.

unmittelbar drohend oder gegenwärtig? + (ist gegenwärtig)

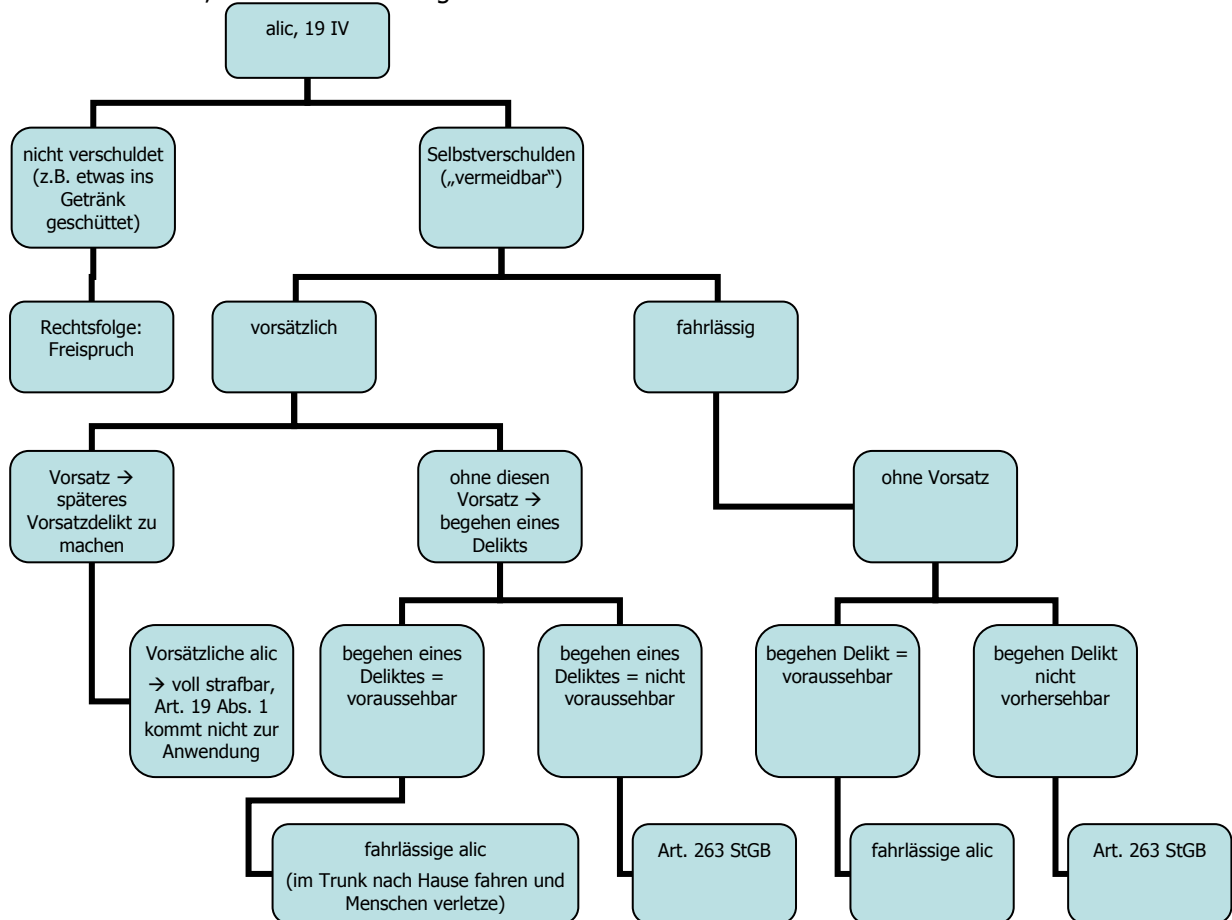
Rechtswidrig: + (Türe kaputt)

Abwehrhandlung

- gegen Rechtsgüter? +  
 den Umständen entsprechend  
 ↳ Subsidiarität? ist zu verneinen  
 ↳ Proportionalität? ist zu verneinen

Jetzt prüfen wir den Notwehrexzess. Es ist ein intensiver Notwehrexzess, weil die

Grundgedanke: was passiert mit einem schuldunfähigen? Nicht strafbar. Ist für uns nicht akzeptabel, da man sich sonst besaufen kann und jemanden umbringe. Damit das nicht geschluckt werden muss, haben wir die alic geschaffen.



### Unterschied alic und Art. 263 StGB

Art. 263 StGB (keine actio libera in causa): Er trinkt und weiss nicht und muss nicht damit rechnen, dass er später ein Delikt begehen wird.



### **actio libera in causa (Art. 19 Abs. 4 StGB)**

Täter führt Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit "verschuldet" herbei (Handlung 1) und begeht danach ein Delikt (Handlung 2), für das er aufgrund Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB nicht oder milder bestraft würde.

Defektzustand ist verschuldet, deshalb wollen wir ihn bestrafen.

### **Vorsätzliche actio libera in causa**

#### **Doppelter Vorsatz:**

- **Handlung 1: Vorsatz:** Ausschaltung oder Verminderung der Schuldfähigkeit mit dem Vorsatz, später eine Straftat zu begehen.
- **Handlung 2: Vorsatz:** Vorsätzliche Ausführung der Straftat.

→ Der Täter macht sich der vorsätzlichen Begehung der Tat strafbar.  
Keine Anwendung von Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB.

relativ einfach ⇒ keine Anwendung von Art. 19 Abs. 1 und 2

### **Fahrlässige actio libera in causa (1)**

#### **Doppelte Fahrlässigkeit:**

- **Handlung 1: Fahrlässigkeit:** Bei Ausschaltung oder Verminderung der Schuldfähigkeit wird pflichtwidrig auf das Ausbleiben der Straftat vertraut bzw. diese Möglichkeit nicht bedacht.
- **Handlung 2: Fahrlässigkeit:** Fahrlässige Ausführung der Straftat.

#### **Einfache Fahrlässigkeit – Handlung 2:**

- Handlung 1: Vorsatz: Ausschaltung oder Verminderung der Schuldfähigkeit mit dem (Eventual-)Vorsatz, später eine Straftat zu begehen: Täter nimmt in Kauf, im Zustand der Schuldunfähigkeit ein (fahrlässiges) Delikt zu begehen.
- Handlung 2: Fahrlässigkeit: Fahrlässige Ausführung der Straftat.

Dann die komplizierte Fahrlässige.

## Fahrlässige actio libera in causa (2)

### **Einfache Fahrlässigkeit – Handlung 1:**

- Handlung 1: Fahrlässigkeit:** Bei Ausschaltung oder Verminderung der Schuldfähigkeit wird pflichtwidrig auf das Ausbleiben der (vorsätzlichen) Straftat vertraut bzw. diese Möglichkeit nicht bedacht.
- Handlung 2: Vorsatz:** Vorsätzliche Ausführung der Straftat.

→ Der Täter macht sich der fahrlässigen Deliktsbegehung haftbar (sofern strafbar!).

### **Rauschtat (Art. 263 StGB)**

#### **Art. 263 (Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit)**

<sup>1</sup> Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung un-zurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

<sup>2</sup> Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand ein mit Freiheitsstrafe als einzige Strafe bedrohtes Verbrechen begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### **actio libera in causa / Rauschtat**

–**actio libera in causa:** Bei Ausschaltung bzw. Verminderung der Schuldfähigkeit hat der Täter Vorsatz bezüglich der späteren Deliktsbegehung bzw. vertraut pflichtwidrig auf ihr Ausbleiben oder bedenkt diese Möglichkeit gar nicht.

–**Rauschtat:** Bei Ausschaltung bzw. Verminderung der Schuldfähigkeit rechnet der Täter nicht damit und konnte auch nicht damit rechnen, ein bestimmtes Delikt zu begehen.

### **Fall 9.2:**

- a) klarer Fall einer vorsätzlichen alic ⇒ die Strafbarkeit ist gegeben ⇒ Art. 19 Abs. 4 kommt nicht zum tragen.
- b) die musste das nicht voraussehen und damit rechnen mit jemanden in Konflikt zu treten → 263 StGB

- c) muss er damit rechnen, dass er dieses Delikt zum Tragen kommt? Nein, es war nicht voraussehbar.

✪ *Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.*

## Strafrecht I - Übungen, Elisabeth Strebel

### Übung 10 vom 12.12.07

## 10. Schuld (Fortsetzung) / Versuch

### Übersicht Übung 10

#### Allgemeines

Wir befinden uns auf der Schuldebene.

Welche drei Punkte kommen als Schuldunfähigkeit?

Schuldfähigkeit

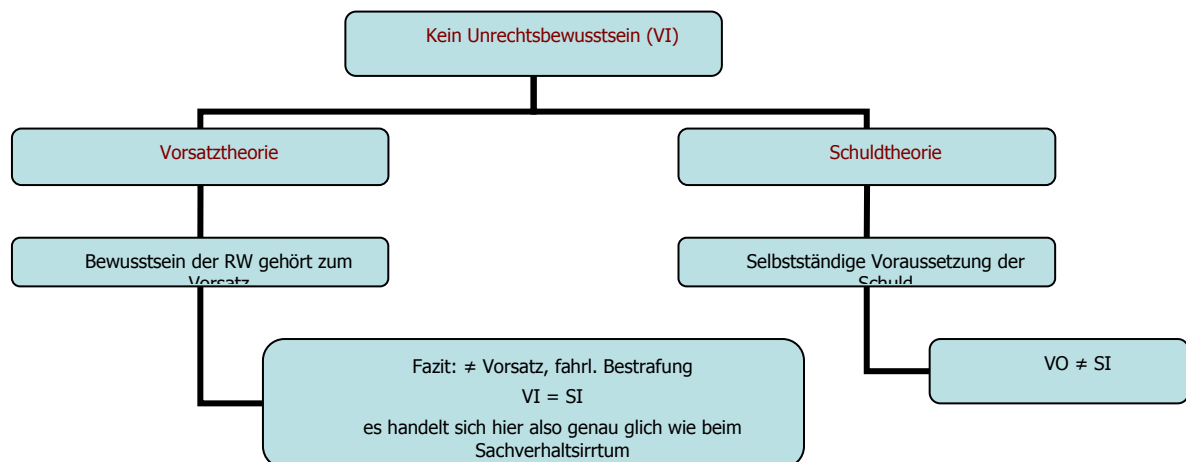
Verbotskenntnis

Zumutbarkeit

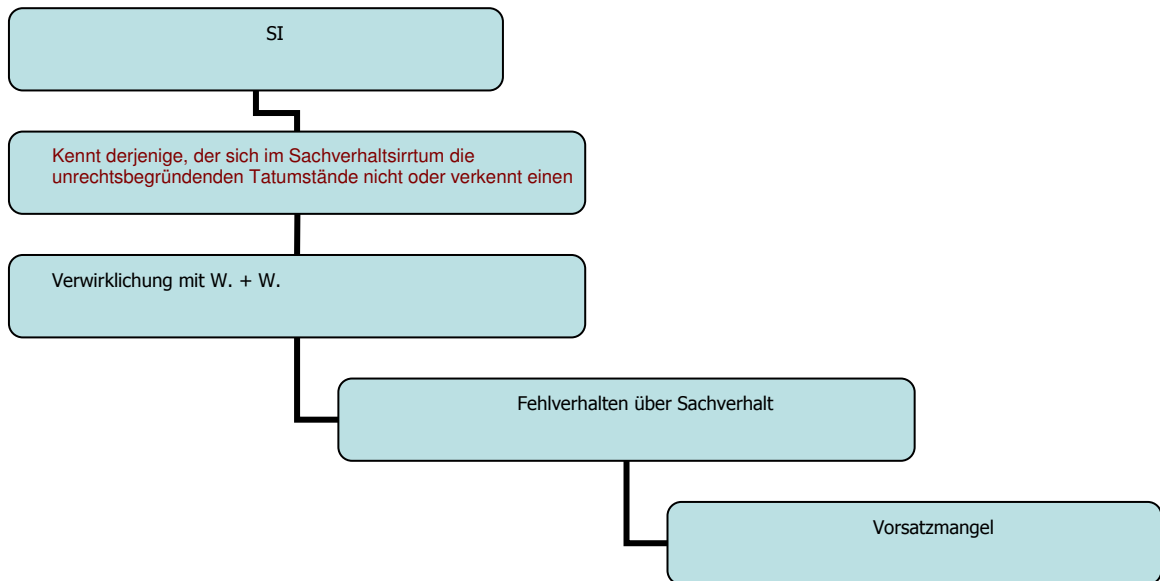
Grundsätzlich wird Schuldfähigkeit angenommen und vorausgesetzt. Es wird nur geprüft, wenn wir im Sachverhalt Indizien dafür haben, dass es sich um einen der drei Punkte handeln können.

Beim Verbotsirrtum geht es um die Frage, ob Unkenntnis des Gesetzes vor Strafe

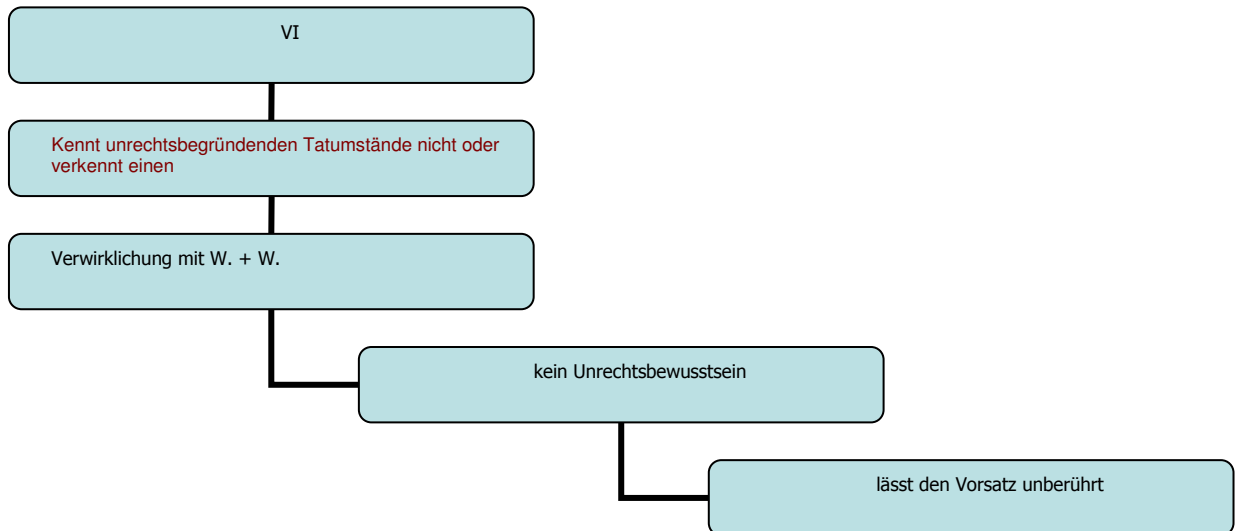
#### Verbotsirrtum



#### Abgrenzung SI - VI



↳ ist im Vorsatz zu prüfen. Immer vor dem Verbotsirrtum prüfen. Auf der Rechtfertigungsgründe.



→ deshalb wird der Verbotsirrtum auf der Schildebene geprüft.

Im Verbotsirrtum (ohne Unrechtsbewusstsein ohne Bewusstsein der Rechtswidrigkeit)

### Übung 10

Schuld (Fortsetzung) /  
Versuch

## Versuchsbeginn (BGE 114 IV 112, 114)

„Gemäss Art. 21 Abs. 1 StGB (*neu* Art. 22 Abs.1 StGB) ist ein Versuch der strafbaren Tat anzunehmen, wenn der Täter mit der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens begonnen hat. Dazu zählt **jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.**“

### **Fall 10.1: „Tötung aus achtenswerten Gründen“?**

Verbotsirrtum ⇒ fehlendes Unrechtsbewusstsein.

Welchen Art. soll geprüft werden.

#### **Prüfung der Strafbarkeit von P gemäss Art. 114 StGB**

##### **1. Tatbestandsmässigkeit**

###### *a) OTB*

OS: wer einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen töten, wird gemäss Art. 114 StGB bestraft.

US: P tötet A, die ein ernsthaftes und eindringliches Verhalten daran hatte. Der Erfolg ist der tote Mensch. A ist tot.

SS: P erfüllt den Objektiven Tatbestand von Art. 114 StGB

✳ *Der objektive TB von Art. 114 StGB ist erfüllt.*

###### *b) STB*

OS: wer einen Menschen wissen und willentlich tötet handelt vorsätzlich. Nach Art. 114 handelt vorsätzlich wenn die subjektiven TBM erfüllt. Vorsätzlich handelt, wer nach Art. 12 StGB mit Wissen und Willen das Delikt begeht.

US: Es kann gesagt, werden, dass das eigentliche Handlungsziel von P der Tod war. P tötet A in vollem Wissen und Will dessen Tod

SS: die subjektiven TBM von Art. 114 sind gegeben.

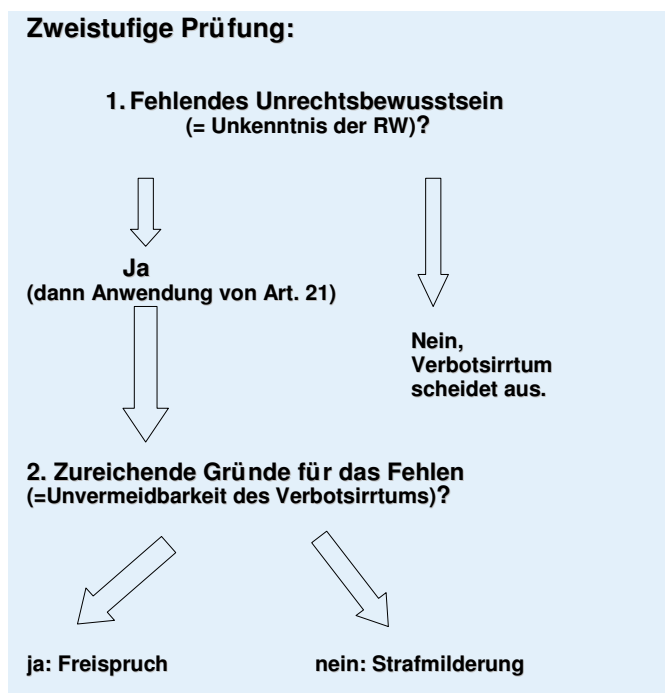
##### **2. Stufe Rechtswidrigkeit**

keine Rechtfertigungsgründe

##### **3. Stufe Schuld**

Verbotsirrtum anhand der Sachlage

## Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)



Es ist das faktische Element und man versucht herauszufinden, ob der Täter zweifelt an seiner Handlung.

### a) Unrechtsbewusstsein

Unrechtsbewusstsein ja oder nein.

wenn nein ⇒ Art. 21 StGB (nur wer fehlendes Unrechtsbewusstsein hat, kann in den Verbotsirrtum fallen)

wenn ja ⇒ Art. 21 StGB

### b) Vermeidbarkeit

War der Irrtum vermeidbar?

Nein ist zum Beispiel gegeben bei Behördenauskunft ⇒ Freispruch

Ja (er war vermeidbar) ⇒ Gericht kann Strafe mildern.

Wir fragen uns, ob sich ein gewissenhafter Mensch hätte zweifeln müssen.

Übertragen auf den Fall:

Hatte P ein Unrechtsbewusstsein oder nicht?

↳ Nein, fehlendes Unrechtsbewusstsein

Art. 21 StGB wird angewendet. Wäre er vermeidbar gewesen ja oder nein?

- ⇒ *Fazit macht sich strafbar aufgrund von Art. 114 StGB. Die Strafe wird jedoch gestützt auf Art. 21 StGB gemildert.*

### Variante 1

Krankenschwester unterlässt es die Auskunft zu geben. Wenn wir Auskünfte einholen, dann muss es bei der zuständigen Behörde getan werden.

- ⇒ *Fazit macht sich strafbar aufgrund von Art. 114 StGB. Die Strafe wird jedoch gestützt auf Art. 21 StGB gemildert.*

### Variante 2:

siehe auch BGE mit jungem Italiener. Frage, wie geht man mit jemandem um, der aus einem anderen Staat kommt.

↳ indirekter Verbotsirrtum.

- ⇒ *Fazit macht sich strafbar aufgrund von Art. 114 StGB. Die Strafe wird jedoch gestützt auf Art. 21 StGB gemildert.*

### Variante 3:

Sachverhaltsirrtum

Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 114 StGB

- ⇒ *Fazit macht sich strafbar aufgrund von Art. 114 StGB. Die Strafe wird jedoch gestützt auf Art. 21 StGB gemildert.*

## Neues Thema

### Was ist ein Versuch?

↳ der subjektive TB ist erfüllt

↳ der objektive TB ist nicht oder nur teilweise erfüllt.

- ↳ Versuch ist ansatzmässig ein Vorsatz, auf der Objektiven Seite sind aber nicht alle Elemente erfüllt.

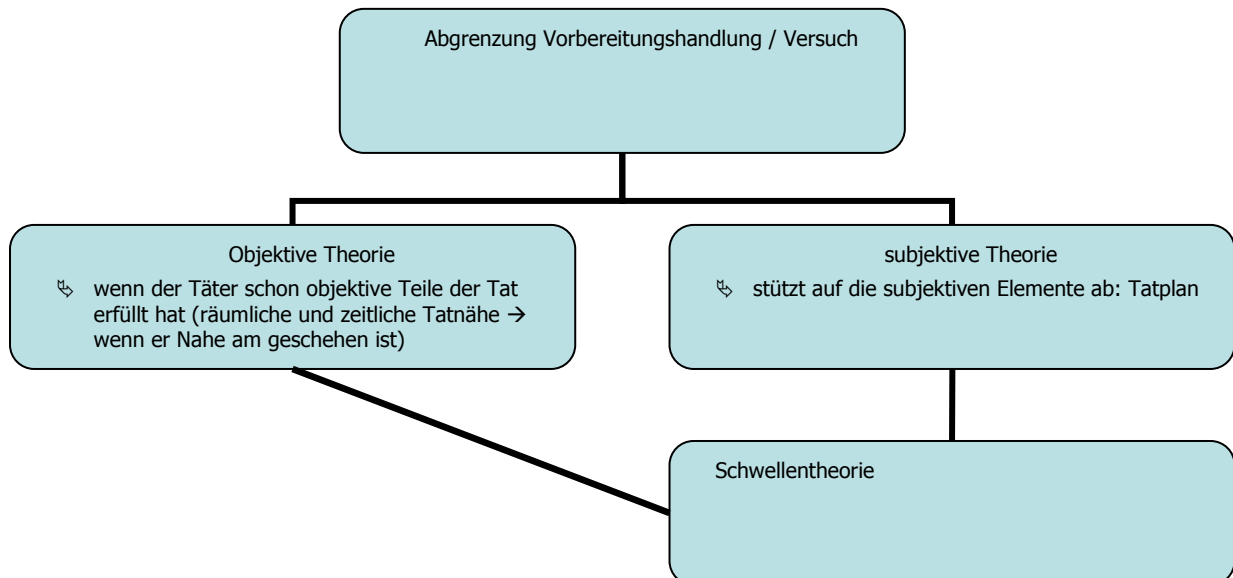
Die deliktische Willensbetätigung wird bestraft.

Der Versuch ist **nur bei Verbrechen und Vergehen** strafbar. Art. 22 StGB.

Übertretungen wenn im Gesetz steht (Art. 105 Abs. 2 StGB).

Wo liegt ein grosses Problem wenn wir den Versuch prüfen? Von was müssen wir den Versuch abgrenzen?

- ↳ von der Vorbereitungshandlung abgrenzen. Wieso? Weil diese Grundsätzlich nicht strafbar sind. Siehe Ausnahmen Art. 260<sup>bis</sup> 166 StGB.



Praxis vermischt diese beiden Theorien. Berücksichtigt beide: **Schwellentheorie**.

Schwellentheorie hilft zwar die Trennung vorzunehmen, doch bleibt das Problem des letzten entscheidenden Schrittes immer noch.

## Fall 10.2: (OGer AG, AGVE 1980, 59 f.; Vi BezGer Rheinfelden

### Strafbarkeit nach Art. 139 Abs. 1

#### 1. Tatbestandsmässigkeit

a) Obj. Seite

- OS: die Aneignung...  
US:  
SS: **Ist nicht gegeben.**

b) Subj. TB

- ✳ *Der subj. TB ist in beiden Fällen (an beiden Standorten) gegeben.*

**Versuch prüfen**

- ↳ Abgrenzung vornehmen zur Vorbereitungshandlung mittels Schwellentheorie.  
Ort 1: er hat noch nicht mit der Tat begonnen. Er befindet sich noch nicht im Versuch, sondern in einer straflosen Vorbereitungshandlung.  
Ort 2: der Tatentschluss ist gegeben. Er hat einige Elemente des Objektiven Seite ausgeführt und ist entsprechend strafbar.

**2. Stufe Rechtswidrigkeit**

**3. Stufe Schuld**

- ➔ *Fazit: Er macht sich strafbar auf versuchten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 StGB*

UNIVERSITÄT  
LUZERN

**Prüfungsschema des Versuchs**

<b>1. Tatbestandsmässigkeit</b>
<b>Objektiver Tatbestand</b> Ist nicht erfüllt
<b>Subjektiver Tatbestand</b> Vorsatz (Tatentschluss) bezogen auf – tatbestandsmässigen Sachverhalt – allfällige subjektive Unrechtselemente (z.B. Aneignungs- oder Bereicherungsabsicht)
<b>Zurück zur objektiven Seite: Beginn der Ausführungshandlung</b> Abgrenzung zur blossen Vorbereitung
<b>Tauglicher/offensichtlich untauglicher Versuch</b> Abgrenzung zum straflosen Wahndelikt und zum ebenfalls straflosen Versuch des untauglichen Subjektes
<b>2. Rechtswidrigkeit</b>
<b>3. Schuld</b>
<b>4. Objektive Strafbarkeitsbedingungen</b>
<b>5. versuchsspezifisch: Rücktritt bzw. tätige Reue</b> – Abgrenzung beendeter/unbeendeter Versuch – Je nach Ergebnis: tätige Reue oder Rücktritt prüfen

Strafrecht I - Übungen, Vetterli

**Übung 11 vom 12.12.07**



# 11. Versuch (Fortsetzung)

## Allgemeines

Wo sind die Schwierigkeiten. Wo keine Schwierigkeiten gibt, gibt es auch nicht viel zu sagen.

UNIVERSITÄT  
LUZERN

### Prüfungsschema des Versuchs

**1. Tatbestandsmässigkeit**

**Objektiver Tatbestand**  
Ist nicht erfüllt

**Subjektiver Tatbestand**  
Vorsatz (Tatentschluss) bezogen auf  
– tatbestandsmässigen Sachverhalt  
– allfällige subjektive Unrechtselemente (z.B. Aneignungs- oder Bereicherungsabsicht)

**Zurück zur objektiven Seite: Beginn der Ausführungshandlung**  
Abgrenzung zur blossen Vorbereitung

**Tauglicher/offensichtlich untauglicher Versuch**  
Abgrenzung zum straflosen Wahndelikt und zum ebenfalls straflosen Versuch des untauglichen Subjektes

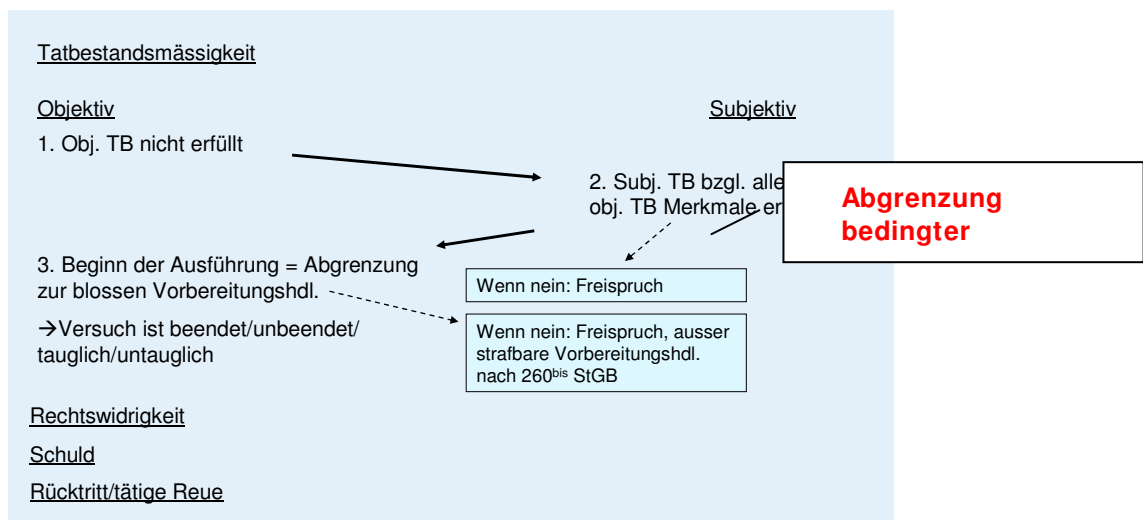
**2. Rechtswidrigkeit**

**3. Schuld**

**4. Objektive Strafbarkeitsbedingungen**

**5. versuchsspezifisch: Rücktritt bzw. tätige Reue**  
– Abgrenzung beendeter/unbeendeter Versuch  
– Je nach Ergebnis: tätige Reue oder Rücktritt prüfen

### Prüfungslinien des Versuchs



## Prüfungsschritte beim Versuch

### 1. Tatbestandsmässigkeit

**Objektiver Tatbestand:** Nicht bzw. nicht ganz erfüllt

**Subjektiver Tatbestand:** Vorsatz/besond. subj. TBM. - Abgrenzung bedingter Handlungswille

**Zurück zur objektiven Seite:** Beginn der Ausführungshandlung

**Tauglicher/untauglicher Versuch**

### 2. Rechtswidrigkeit

### 3. Schuld

### 4. (versuchsspezifisch!) Rücktritt bzw. tätige Reue

- Abgrenzung beendeter/unbeendeter Versuch
- Je nach Ergebnis: tätige Reue oder Rücktritt prüfen

### Bedingter Handlungswille/Vorsatz

Bedingter Handlungswille: Der Täter macht Entschluss von irgendwelchen künftigen Bedingungen abhängig → Vorsatz/subjektiver Tatbestand **nicht gegeben**. Er könnte handeln, **will aber nicht**, weil Bedingung nicht eintritt.

Erscheinen des Opfers als Bedingung: Macht er lediglich die **weitere Tatausführung** von Bedingungen abhängig → Vorsatz **gegeben**. Er **kann nicht handeln**, da „Bedingung“ nicht eintritt.

## Versuchsbeginn nach Bundesgericht

„Jede Tätigkeit, die nach dem **Plan**, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den **letzten entscheidenden Schritt darstellt**, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen“.

→ **Schwellentheorie**

**Ergänzungen durch Lehre:**

Die „Schwelle“ muss nach subj. + obj. Kriterien ermittelt werden.

Kriterien im Einzelfall:

**Nach Plan des Täters letzter entscheidender Schritt**

**Zeitliche und räumliche Tatnähe**

## **Fall 11.1: (vgl. StrafGer BL, SJZ 55 [1959] 331 f.)**

**Strafbarkeit des P nach Art. 111 StGB (vorsätzliche Tötung) gegeben?**

### **1. Tatbestandsmässigkeit**

Erfolgsdelikt ohne Erfolg ⇒ Versuch

**Voraussetzung**

- ↳ subjektive Elemente voll erfüllt
- ↳ objektive Elemente nicht oder teilweise erfüllt

a) Obj.

- OS: wer einen Menschen tötet wird bestraft  
US: P hat keinen Menschen getötet  
SS: P erfüllt objektiven TB gemäss Art. 111 StGB nicht

b) Subj.:

Vorsatz (Tatentschluss) auf tatbestandsmässigen Sachverhalt und allfällige Besondere Tatbestandsmerkmale

- OS: wer einen Menschen vorsätzlich (wissen und willentlich) tötet wird gestützt auf Art. 111 StGB i.V.m Art. 12 StGB bestraft.  
US: P. weiss, dass durch einen Schuss aus einer Feuerwaffe ein Mensch getötete werden kann. Er will F und L erschiessen und handelt somit vorsätzlich.  
SS: P. erfüllt die sTBM des Art. 111 StGB i.V.m. Art. 12 StGB

Bedingter Handlungswille/Vorsatz

Bedingter Handlungswille: Der Täter macht Entschluss von irgendwelchen künftigen Bedingungen abhängig → Vorsatz/subjektiver Tatbestand **nicht gegeben**. Er könnte handeln, **will aber nicht**, weil Bedingung nicht eintritt.

Erscheinen des Opfers als Bedingung: Macht er lediglich die **weitere Tatausführung** von Bedingungen abhängig → Vorsatz **gegeben**. Er **kann nicht handeln**, da „Bedingung“ nicht eintritt.

Er könnte handeln, er will aber nicht handeln. Ob ein Opfer erscheint oder nicht ist keine Bedingung. Grosser Unterschied: **er kann nicht handeln!!**

**Zurück zu Objektiver Seite:**

Abgrenzung Versuch / Vorbereitungshandlung

letzter entscheidender Schritt auf dem Weg zum Erfolg: Schwellentheorie

zusätzlich kommen der **konkrete Tatplan** und die **zeitliche und örtliche Nähe** als Abgrenzungskriterium zum Tragen.

- OS: Der Versuch ist gegeben, wenn der letzte entscheidende Schritt zur Verwirklichung des Erfolgs nach dem konkreten Plan des Täters (subj), sowie die räumliche und zeitliche Nähe gegeben ist (obj.) Beurteilung durch den Richter.  
US: P. hat einen konkreten Plan L und F zu töten. Er befindet sich am Orte der geplanten Tatausführung. Die Tatverwirklichung wird lediglich wegen nicht eintretenden äusseren Umständen nicht vollzogen.  
SS: P erfüllt die TBM des Versuches gemäss Art. 22 StGB

**2. Rechtswidrigkeit**

keine Rechtfertigungsgründe

**3. Schuld**

keine Schuldausschlussgründe

- ⇒ Schuldfähigkeit i.O.
- ⇒ Verbotskenntnis i.O.
- ⇒ Zumutbarkeit i.O.

- ➔ *Es handelt sich um einen tauglichen Versuch (Art. 22 StGB) der Vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB).*

Wenn er alles gemacht hat, was möglich ist zur Tatverhinderung ⇒ kommt nur noch Tätige Reue in Frage (Reue sagt ja das Wort schon, es musste eigentlich alles gemacht haben).

Wenn er nicht alles zur Tatverwirklichung ausübt ⇒ kommt nur Rücktritt in Frage.

Er hat nicht alles gemacht. Deshalb kommt Rücktritt in Frage. Rücktritt testen:

### Rücktritt

- Unvollendeter Versuch: Täter hat nicht alle Handlungen ausgeführt, die nach seinem Tatplan nötig gewesen wären
- Aufgabe des Tatentschlusses
  - Freiwillig
  - Endgültig
- Erfolg bleibt aus

Rücktritt kommt nur in Frage, wenn ein unvollendeter Versuch vorliegt, der Tatentschluss freiwillig und endgültig aufgegeben wird und der Erfolg ausbleibt.

**Zwischenfrage: was ist freiwillig?** Er muss sich selber dazu entschlossen haben. Er sieht die Tatausführung noch als möglich (Verwirklichung des Tatplanes wird als möglich gesehen) und muss zurücktreten (Art. 23 Abs. 1).

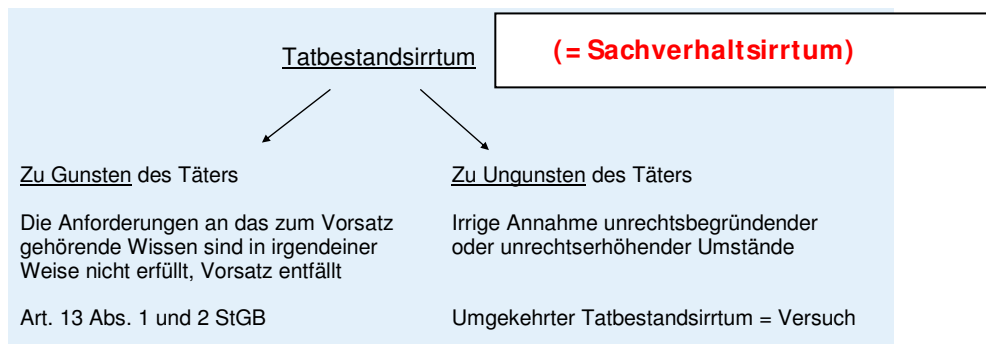
Er hat sich vorgestellt, er trifft die Frau mit dem Partner an. Es ist ein äusserer Umstand, der die Sache verändert. Es kommt auf den Tatplan des Täters an. Er handelt freiwillig, wenn er nach seinem Tatplan die Möglichkeit noch sieht, dies jedoch nicht macht. Es liegt keine Freiwilligkeit vor.

- ➔ *Es liegt kein Rücktritt vor.*

### **Fall 11.2:**

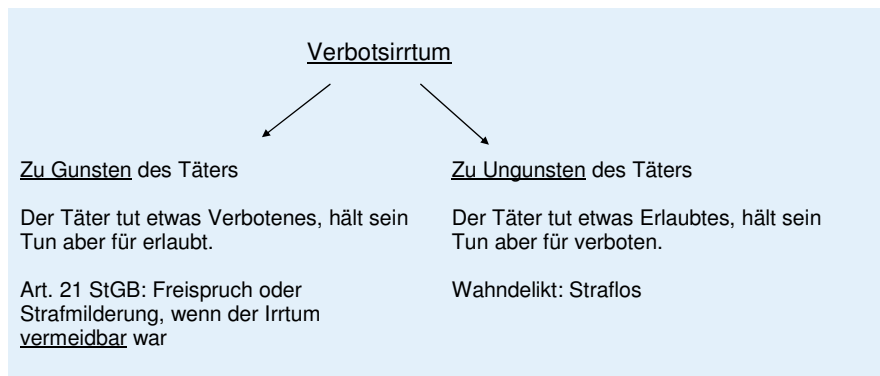
Worüber irrt jemand, wenn ein untauglicher Versuch vorliegt? Wenn jemand, jemanden mit einer Wasserpistole zu töten. Es ist ein Irrtum über den Sachverhalt. Hatten wir schon mal. Wann? Der Schulsack, der nicht herrenlos war. Wir beurteilen solche Sachen nach der Vorstellung des Täters. Er wollte etwas machen, dass in Wirklichkeit strafbar ist. So wie er es sich aber vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1), ist er nicht strafbar. Es ist hier noch den Abs. 13 Abs. 2.

Wenn er dachte, es seien nicht seine Schuhe und er meinte es sei ein Delikt nach der Vorstellung (Sachverhalt) den er sich vorgestellt hat. Die Sachen aber herrenlos sind und er gar nicht deliktisch handelt, so wird zuungunsten des Täters entschieden.



Beim Sachverhaltsirrtum irrt der Täter immer über eine Sachlage einen Sachverhalt, der physikalisch, biologisch empirisch o.a. nachweisbar ist.

## Wahndelikt (= umgekehrter Verbotsirrtum) Irrtum über die Rechtslage



Hier wird erst auf der Schuldebene geprüft. Ein Irrtum über die Rechtslage.

Die Unterscheidung zwischen dem Verbots- und dem Sachverhaltsirrtum ist wesentlich, da es an einem unterschiedlichen Ort geprüft wird. Wahndelikt wird frei gesprochen, weil man nur strafen kann, was im Gesetz steht.

Wahndelikt prüft man auf der Tatbestandsstufe. Man . Abgrenzung zwischen untauglicher Versuch und Wahndelikt auf der Tatbestandsebene. Zuerst die OTB prüfen ⇒ beide haben den nicht gegeben. STB prüfen. Wenn man einen untauglichen Versuch nicht völlig ausschliessen kann, wird ein untauglicher Versuch angenommen.

Zu prüfen ist, ob sich T der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) strafbar macht.

### 1. Tatbestandsmässigkeit

#### a) Obj:

OS: wer eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt, wird bestraft

US: Mit dem Aufschreiben von Unterschriften auf den Notizblock fälsch T. keine Urkunde (mit einer Urkunde können rechtlich relevante Dinge bewiesen werden).

SS: T erfüllt die oTBM der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB nicht

Anmerkung: Urkundenfälschung ist ein schwieriges Delikt.

Was ist eine Urkunde? Art. 110 Abs. 4 StGB. Es gibt eine Norm für Urkundenfälschung.

### 2 Fragen

#### a) Frage des Vorsatzes

↳ der Vorsatz bezieht sich darauf, Notizen anzufertigen. Dafür gibt es keine Strafnorm. Sein Vorsatz geht nicht darauf eine Urkunde herzustellen, die im Rechtsverkehr als Beweismittel gilt.

Er überdehnt eine Urkundenfälschung. Diese Norm deckt nicht seine Handlung ab.

#### b) Frage des Irrtums

✳ *Stratenwerth § 12 N 20 und 50 lesen.*

#### b) Subj:

OS wer in wissen und willen (vorsätzlich) Urkunden fälscht, macht sich strafbar

US: T. möchte wissen und willentlich Urkunden fälschen. Er tut dies zum Zwecke der unrechtmässigen Vermögensaneignung.

SS: T. erfüllt die sTBM der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB)

✳ *Zurück zur Obj. Seite*

### **Abgrenzung zur blossen Vorbereitungshandlung:**

↳ Schwellentheorie des Bundesgerichts, diese wird nach obj. und subj. Gesichtspunkten (konkreter Tatplan und örtliche und zeitliche Nähe) ermittelt.

OS: Versuch ist gegeben, wenn gemäss der Schwellentheorie der letzte entscheidende Schritt zur Verwirklichung des Erfolges gemacht worden ist. Die Schwelle ist überschritten, wenn ein konkreter Tatplan vom Täter verfolgt und die örtliche und zeitliche Nähe gegeben ist.

US: Der konkrete Tatplan des Täters ist gegeben, er will mittels Unterschriftenfälschung Urkundenfälschung begehen. Die zeitliche und örtliche Nähe ist jedoch nicht gegeben. Eine konkrete Urkunde liegt nicht vor. T. hat die Möglichkeit das Delikt ungeschehen zu machen.

SS: Es liegt kein Versuch vor.

**Liegt ein untauglicher Versuch, ein Wahndelikt oder ein Versuch des untauglichen Subjektes vor?**

**Wahndelikt**

OS: ein Wahndelikt liegt dann vor, wenn der Täter meint er handelt strafbar, dies aber nicht tut (umgekehrter Verbotsirrtum)

US: T. schreib Unterschriften auf einen Notizblock und ist der Meinung, dass dies strafbar sei. In Tat und Wahrheit, liegt jedoch ein untauglicher Versuch vor, der nicht strafbar ist.

SS: T. handelt wahndeliktisch und ist nicht strafbar

## Strafrecht I - Übungen, Vetterli

### Übung 12 vom 19.12.07

## 12. Täterschaft und Teilnahme

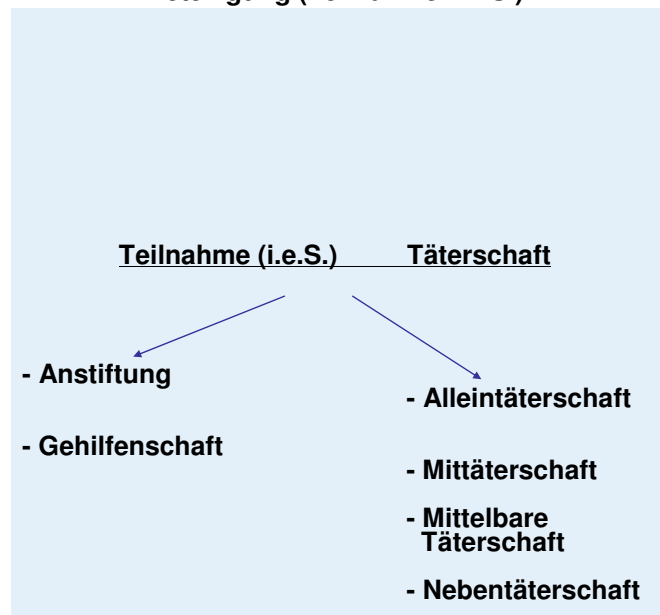
### Allgemeines

#### Übung 12

Täterschaft und Teilnahme

## Übersicht Beteiligungsformen

### Beteiligung (Teilnahme i.w.S.)



Mittäterschaft

arbeitsteilige Deliktsverwirklichung

Mittelbare Täterschaft

**beherrscht** Werkzeug ⇒ deshalb Tatherrschaft (er lässt jemand anderes die „Drecksarbeit“ ausführen. Marionetten an Drähten.

Anstiftung

beeinflusst

Gehilfe

unterstützt

### **Fall 12.1:**

Fall mit mehreren Beteiligten ⇒ was zuerst überlegen?

Mit wem fange ich an (dies ist entscheidend).

Mit wem wird begonnen? ⇒ dem Tatnächsten. Es ist nicht immer ganz einfach, wer der Tatnächste ist.

Also beginnen wir mit dem Ehemann, da er in eigener Person die objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt ⇒ er ist Alleintäter. Wir können ihn als Täter verurteilen,

Weshalb müssen wir uns fragen ob eine Mittäterschaft besteht?

Jemand hat nicht getötet etc.. ⇒ Eine Voraussetzung des Tatbestandes ist nicht erfüllt. Wir möchten mit der Mittäterschaft (Zurechnungslehre) die Tatelemente der Haupttat derjenigen Person zurechnen, auch wenn sie es objektiv nicht gemacht hat. Man will nicht etwas dem Haupttäter zurechnen (i.c. ist es für den Mann völlig unwichtig ⇒ er ist Täter ⇒ mehr als Täter kann er eh nicht sein). Nur bei der Frau kommt dies in Betracht. Sie hat keine objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Elemente der Mittäterschaft

## Voraussetzungen der Mittäterschaft

### 1. Gemeinsamer Tatentschluss

Entschluss zum bewussten und gewollten  
Zusammenwirken (nachträglicher Tatentschluss genügt)

### 2. Gemeinschaftliche Tatbegehung

- a) Tatausführung hat mindestens das Stadium des strafbaren Versuchs/der strafbaren Vorbereitung erreicht.
- b) Mittäter verfügt über Tatherrschaft, d.h. er übt tragenden Einfluss auf das Tatgeschehen aus (und wirkt in diesem Sinne mit).

Prüfen der Ehefrau als

gemeinsamer Tatentschluss

OS: Mittäterschaft setzt einen gemeinsamen Tatentschluss voraus

SS: haben sich abgesprochen und den Tathergang geplant. Sie war zwar nicht von anfang an dabei. Sie hat sich aber angeschlossen ⇒ nachträglicher Tatentschluss ist gegeben.

US: der gemeinsame Tatentschluss ist gegeben.

gemeinschaftliche Tatbegehung

Vorbemerkung

die Wechselseitige Abhängigkeit ist massgeblich. Einer kann mit dem Nichtmitmachen die ganze Tat verhindern.

es fragt sich auch immer in welchem Stadium dieser Tatbeitrag gemacht werden muss. Denn Tatbeiträge bei der Vorbereitung müssen besonders intensiv sein, wollen sie massgeblich sein. Tatherrschaft kommt solchen Vorbereitungshandlungen nur zu, wenn sie Drahtzieherfunktion aufweisen (Mafiaboss).

Ob die Beteiligung massgeblich ist, ist immer auch eine Wertungsfrage.

Das Bundesgericht hat die Mittäterschaft damals bejaht. Heute würde dies wohl aber kaum mehr gelten. Der Mann hätte eh gemacht, was er will.

Man kann auch nicht sagen, sie wäre die Drahtzieherin.

Tatbeitrag war nicht so wesentlich, dass

Jetzt ist sie nicht Täterin ⇒ das Verhalten des Mannes kann ihr nicht zugerechnet werden ⇒ sie ist draussen bei der Täterschaft ⇒ es kommt nur noch die Gehilfenschaft in Frage.

Prüfen der Gehilfenschaft



## Voraussetzungen der Gehilfenschaft

### A. Strafbarkeit des Haupttäters

### B. Strafbarkeit des Gehilfen

#### 1. Tatbestandsmässigkeit

##### Objektiver Tatbestand

- (Zumindest versuchte) vorsätzliche rechtswidrige *Haupttat* (Bezug auf A.)
- *Fördern* der Haupttat

##### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich der vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat und ihrer Vollendung
- Vorsatz bezüglich des *Förderns* der Haupttat

#### 2. Rechtswidrigkeit

#### 3. Schuld

Objektive Seite

es hängt von einer **Haupttat** ab (es ist eben Akzessorisch ⇒ Erfordernis der Akzessorietät). i.c. ist dieser Punkt gegeben, nicht nur versucht, sondern vorsätzlich.

**Fördern** der Haupttat ⇒ mit der Waffe nicht, mit dem Grenzübergang nicht. Es verlangt eine Förderungskausalität ⇒ der Unterstützungsbeitrag muss die Haupttat tatsächlich gefördert haben. Hier kommt also lediglich nur die psychische Unterstützung zum Tragen und begründet das Fördern der Haupttat.

Subjektive Seite

i.c. keine Probleme. Der Doppelvorsatz ist gegeben (a) auf die Haupttat und b) auf die Förderungsleistung).

### **Fall 12.2:**

Zuerst Prüfen der Frau (ist näher bei der Tat)

objektiver Tatbestand

es sind Geheimnisse preisgegeben

Sondereigenschaft erfüllt

subjektive Seite

Vorsatz oder mind. Eventualvorsatz

Vorsatz bezüglich des Bestimmens

⇒ sie muss wissen (und zwar anhand der Parallelwertung der Laiensphäre) ob es sich um tatbestandsmässige rechtswidrige Handlung handelt

Keine Rechtswidrigkeit: ✓

Schuld: ✓

Anstifter (Journalist) Prüfen

## Voraussetzungen der Anstiftung

### A. Strafbarkeit des Haupttäters

### B. Strafbarkeit des Anstifters

#### 1. Tatbestandsmässigkeit

##### Objektiver Tatbestand

- (Zumindest versuchte) vorsätzliche rechtswidrige *Haupttat* (Bezug auf A.)
- *Bestimmen* (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

##### Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich der vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat und ihrer Vollendung
- Vorsatz bezüglich des *Bestimmens*

#### 2. Rechtswidrigkeit

#### 3. Schuld

Tatbestandsmässigkeit

objektiver Tatbestand

versuchte oder vorsätzliche rechtswidrige Haupttat

Bestimmen: mit dem Nachfragen könnte man hier argumentieren, die Sache bestimmt haben.

subjektive Seite

Doppelvorsatz

Haupttat: ✓

Bestimmen: ✓

Rechtswidrigkeit

überwiegendes öffentliches Interesse würde der Journalist wohl geltend machen wollen.

Abwägen:

a) die Interessen der Öffentlichkeit und b) die Interessen der betroffenen Personen

⇒ Bundesgericht hat den Interessen der noch nicht verurteilten Personen Übergewichtet und jene des Journalisten verneint.

Bedenken diesem Urteil gegenüber:

⇒ Es geht um ein Sonderdelikt. Der Staat könnte in die Verantwortung gezogen werden, dass er sein Personal so stark schulen muss, dass mehr als nur Fragen nötig ist. Der Grat kann schmal sein. Selbst das Bundesgericht ist nicht vor Fehlern gefeilt.

Das Bundesgericht hat mit dieser Verurteilung gegen die Menschenrechte verstossen. Der Journalist hat diesen Entscheid weitergezogen an den EMRK und tatsächlich Recht bekommen gestützt auf die Meinungsäusserungsfreiheit.